

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt) und des

Schweizerischen Gärtner-Fachverbandes (Sitz: Zürich)

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint
wöchentlich jeden
Sonntagabend.
Jährlich
52 Nummern.

Abonnements
nehmen alle Post-
anstalten entgegen.
Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37, Metzger Strasse No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionsschluss:
Jeden Dienstag Morgen.

Können die Arbeitnehmerorganisationen in der „Rechtsfrage“ geschlossen vorgehen?

In der vorigen Nummer d. Ztg. haben wir die derzeitige Situation in unsrer Rechtsfrage-Angelegenheit dargestellt. Am Schlusse kamen wir zu dem Ergebnis, daß es geraten, ja dringlich notwendig wäre, vonseiten der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zu einem geschlossenen Vorgehen zu kommen.

In unsrer Darstellung haben wir gezeigt, daß und wie der „Deutsche Gärtnerverband“ seine Stellung seit vorigem Jahr nach und nach geändert hat. Zuerst stand er hinter dem Antrag Behrens vom 19. Februar 1907; dann, als wir dessen Unbrauchbarkeit nachgewiesen, reichte am 10. Dezember 1907 der Deutsche Gärtnerverband einen andern Antrag ein, der anscheinend von Behrens selbst veranlaßt worden ist, um ihm zu seinem neueren, diesjährigen Antrage die Brücke zu schlagen, und hat sich nunmehr der Verbandsvorstand der Christlichen wieder hinter diesen neueren Behrens'schen Antrag gestellt. Dieser letztbezeichnete Antrag ist es nun, den wir mit demjenigen des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins zu vergleichen haben. Zuvor wollen wir uns jedoch noch kurz vor Augen führen, worin sich dieser neue Antrag der Christlichen gegen den vorjährigen unterscheidet. (Wir behandeln nachfolgend Behrens und Deutscher Gärtnerverband in der Sache als identisch.)

Der Antrag vom 19. Februar 1907 schloß die Anwendung des sogen. „Handwerkskammern-Gesetzes“ (§ 103—103 q der Gew.-Ordng.) grundsätzlich aus, wollte aber unlogischer Weise gleichwohl die „Besonderen Bestimmungen für Handwerker“ (§ 129—132 a) und die über den „Meistertitel“ (§ 133) angewendet wissen. In dem neuen Antrage wird nun auch auf die §§ 129—132 a und § 133 verzichtet.

Der alte Antrag wollte dann weiter nur die §§ 105—133 e und § 152 angewendet wissen. Der neue Antrag verlangt aber die Anwendung auch der §§ 133 f bis 133 m und § 150. Damit ist als Mehrforderung aufgenommen: Einschränkung etwaiger im Arbeitsvertrag vereinbarten Konkurrenzklauseln, Gewerbeaufsicht, Arbeiterschutz in offenen Verkaufsstellen, Arbeiterschutz in Großbetrieben mit 10 bzw. 20 und mehr Arbeitern (Maximalarbeitszeit für Frauen, Jugendliche und Kinder; Arbeitsordnungen) und ein Teil der Strafbestimmungen (§ 150) gegen die Übertretungen der Arbeiterschutzvorschriften. Hier hat man

sich also schon erheblich gebessert! Daß es erst infolge der von uns im Herbst geübten herben Kritik geschehen, sei bloß nebenbei bemerkt.

Schließlich geht der neue Antrag auf die Sonntagsruhebestimmungen ein, auf die der alte garkeine spezielle Rücksicht nahm. Und letzten Endes hat er auch die langatmige Aufzählung der vielen Gärtner-„Arten“ fallen lassen; statt dieser enthält der neue Antrag die einfachere Bezeichnung „Gärtnerbetriebe“.

Wir können also allgemein eine erhebliche Annäherung an unsre Forderungen feststellen und wollen nun diese mit dem neuen Antrage der Christlichen vergleichen und gleichzeitig prüfen, ob man sich über die noch vorliegenden Differenzen verständigen kann.

I.

Der erste Differenzpunkt ist die Stellungnahme zu dem „Handwerkskammern-Gesetz“ (§ 103 bis 103 q und § 129—132 a und § 133). Der Interpret des christlichen Verbandes, Herr Franz Behrens, hat früher auch die Unterstellung der Gärtner unter die Bestimmungen der Handwerkskammern-Paragrafen vertreten; er opferte später die Forderung zugunsten der ablehnenden Stellungnahme seitens der Unternehmer, und er opferte dabei sogar den so wichtigen Arbeiterschutz der §§ 133 f bis 139 m (Gewerbeaufsicht, Maximalarbeitszeit etc.). Mit ihm der christliche Verband, der auf das letztere wohl erst durch unsre Kritik aufmerksam wurde.

Unsrerseits wurde auf die Haltung der Unternehmer keine Rücksicht genommen. Einmal sind wir noch heute überzeugt, daß die Anwendung des sogen. Handwerkskammern-Gesetzes für die Gärtner das geeignetste Mittel ist, die Gartenbaukammern-Bestrebungen der Unternehmer in einem Sinne zu erfüllen, der dem Gesamtberufe am meisten nützen würde. Dann aber war für uns ausschlaggebend, daß wir unter keinen Umständen die Anwendung des in §§ 133 f bis 139 m ausgesprochenen Arbeiterschutzes preisgeben durften. Insbesondere ist nämlich der in den §§ 134 bis 139 b vorgesehene erweiterte Arbeiterschutz in den Großbetrieben, nach den noch heute geltenden Bestimmungen, nur anwendbar, wenn diese als „Fabrikbetriebe“ zu fassen sind, und die Voraussetzung dazu ist die Charakterisierung des Kleinbetriebes als „Handwerk“.

Die gegenwärtige Regierungs-Vorlage zur Gewerbeordnung räumt nun mit dem vielumstrittenen Begriff „Fabrik“ auf und redet nur noch schlechthin von „Betrieben“. Damit wird es möglich, jene Bestimmungen auf die Gärtner zu übertragen, ohne daß hier vorerst der Handwerksbegriff angewendet wird. Der Hauptbeweggrund unsres Festhaltens an die Handwerkskammern-Bestimmungen wäre hierdurch also beseitigt. Der andre Grund natürlich noch nicht. Und bloß, um den Unternehmern damit einen Gefallen zu tun, werden wir die Stellungnahme nicht preisgeben, zumal wir ja auch der Ansicht sind, daß das Unternehmertum durch seine gegnerische Stellung seinem eignen wahren Besten, jedenfalls aber dem Gesamtberufsinteresse widerstrebt. Diesem sollte sich auch der christliche Verband nicht verschließen und deshalb die Forderung wieder aufnehmen und mit uns gemeinsam vertreten!

II.

Wir kommen nur zur Frage der Sonntagsruhe-Bestimmungen. Mit Beziehung auf § 105 b decken sich hier die beidseitig gestellten Anträge in Sinn und Ziel. Wäre der unsre nach Veröffentlichung der großen Gewerbeordnungs-Vorlage der Regierung formuliert worden, wie es mit dem von christlicher Seite geschehen ist, so hätten wir hier wahrscheinlich die gleiche Form gewählt, die hier der Behrens'sche Antrag enthält. Wir können im Prinzip zustimmen, daß die in unsrer Petition unter No. 2 und 3 erhobene Forderung durch die Form erledigt wird, die in dem Antrage des christlichen Verbandes unter No. 1 vorgeschlagen ist, handelt es sich hier doch bloß um eine redaktionstechnische Maßnahme, die ohnedem den Vorzug größerer Einfachheit hat. Anders liegt es wieder mit dem Antrage zu § 105 c (Antrag Behrens No. 2). Wir können die Notwendigkeit der hierzu vorgeschlagenen Bestimmung nicht einsehen. Unsres Erachtens ist vielmehr die im § 105 c schon vorhandene Ziffer 4 vollständig ausreichend, -sagt sie doch:

„Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.“

Die hierzu von Behrens noch vorgeschlagene neue Bestimmung sagt dem Sinne nach ja auch weiter nichts. Wenn sie aber nichts weiter tut als die derzeitige Ziffer 4 für die Gärtner erklärt, dann ist sie überflüssig. Oder liegt das Neue vielleicht in dem Worte „Verwertung“? Was soll überhaupt mit diesem Worte ausgedrückt werden? Uns scheint fast, daß bezweckt werden soll, mit diesem Begriff alle Arbeiten am Sonntage zu gestatten; jedenfalls wohnt dem Begriff „Verwertung“ dieser Sinn inne. Eine Verwertung ist vor allem der Verkauf von Pflanzen und Pflanzenteilen, dann natürlich auch das Zurechtmachen derselben durch Ausheben, Schneiden, Aufbinden, Versandfertigmachen. Aber auch das Auspflanzen, Verpflanzen und dergleichen. Soll dieses der Zweck der vorgeschlagenen neuen Bestimmung sein, oder was will man sonst? Wir bitten um eine entsprechende Aufklärung und werden dann nochmals darauf zurückkommen.

III.

Zum dritten stellen wir die Frage, warum der christliche Verband auf die Anwendung des § 142 verzichten will. Dieser Paragraph lautet:

„Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.“

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.“

Als gewerbliche Gegenstände, von denen im § 142 die Rede ist, kommen unter andern in Betracht § 119 a Absatz 2, § 120 Absatz 3.

Warum also, so fragen wir, sollen die Gärtner auf Anwendung des § 142 Verzicht leisten?

IV.

Zum vierten: Die Strafbestimmungen wegen Gesetzesübertretungen. Der christliche Verband will sich zufrieden geben, wenn § 150 angewendet wird, in dem eine Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen angedroht wird wegen Übertretung der §§ 106 bis 112, § 120 Abs. 1, § 126 b, § 139 i und § 139 k.

Warum will der christliche Verband aber auf die Strafbestimmungen der §§ 144 a bis 149 verzichten? In diesen Paragraphen sind Strafen von 150, 300, 600 und 2000 Mark oder Haft bzw. Gefängnis von vier Wochen bis zu sechs Monaten denjenigen Unternehmern angedroht, die den Arbeiterschutzzvorschriften zuwiderhandeln. Erst durch diese Strafordrohungen können die Unternehmer bestimmt werden, die Schutzvorschriften usw. gegenüber ihren Arbeitern zu respektieren.

Wird auf Gärtnerien nur der § 150 angewendet, dann wird zum Beispiel die Sonntagsruhe garnicht geschützt. Das Wenige, was damit überhaupt geschützt wird, wird obendrein noch so gering geachtet, daß der Unternehmer bei Erlegung der sehr geringen Strafe (bis höchstens 20 Mark!) noch ein Geschäft machen würde!

Wir fragen also: Ist es die Absicht des christlichen Verbandes, in den Arbeiterschutzzvorschriften dem Gärtnerpersonal ein Heft ohne Klinge zu bieten? Ist es die Absicht des christlichen Verbandes, in Wirklichkeit das Gärtnerpersonal um seine Rechte zu betrügen und die Geschäfte der Unternehmer bzw. der unreellen Arbeitgeber zu besorgen?

V.

Schließlich noch eine Hauptdifferenz. Der christliche Verband will alle in Frage kommenden Bestimmungen nur auf die „Gärtnerbetriebe“ angewendet wissen und zwar nur auf die gewerblich betriebenen. Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein erachtet die Bezeichnung „Gärtnerbetriebe“ unter den in unserm Berufe obwaltenden Verhältnissen als unzulänglich und beantragt eine Erweiterung durch die Bezeichnung „Gärtner- und Gartenbaubetriebe“, was außer im § 154 b auch im § 105 b berücksichtigt werden muß. Und ferner begehren wir, da hierzu in dem zu schaffenden § 154 b eine gute Gelegenheit ist, für das Gärtner- und Gartenbaubetriebspersonal auch der sogenannten Herrschaftsgärtnerien die Außerkraftsetzung aller landesgesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag und als Ersatz die Vorschrift, daß auf die Arbeitsverhältnisse dieser Personen fürderhin die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung erleiden sollen. Mit dieser letztgenannten Forderung lehnen wir an das Gesetz vom 21. Juni 1869 an, das nach der gleichen Methode die Bergarbeiter von dem früher für sie geltenden Koalitionsverbot befreit hat. Die gesetztechnische Möglichkeit, unsre bezügliche Forderung zu erfüllen, ist also vorhanden. Es ist nur notwendig, daß sie von den Gärtnerarbeitern erhoben und mit Nachdruck vertreten wird, und dann natürlich (wie ja auch mit den übrigen Forderungen), daß die Mehrheit der Abgeordneten des Reichstages sie beschließt.

Etwaige Einwendungen, daß durch diese Erweiterung des Interessengebietes das engere Gebiet gefährdet werden könnte, sind absolut hinfällig, weil solche Gefahr garnicht bestehen kann und weil man andererseits das fordern muß, was man als notwendig und gerechtfertigt einmal erkannt hat.

Warum also tut hier der christliche Verband nicht mit?

* * *

Wir erwarten, daß die hier von uns an den „Deutschen Gärtnerverband“ gerichteten Fragen von diesem klipp und klar beantwortet werden, und wir gedenken alsdann nochmals auf die Sache zurückzukommen. Wir sind der Ansicht, daß der Vorstand und die Mitglieder des Deutschen Gärtnerverbandes bisher sich noch nicht so in die Materie vertieft haben, um sich der von uns hier aufgezeigten Mängel ihrer Anträge bewußt zu werden. Wir haben darum die Hoffnung, daß der christliche Verband nach nochmaliger eingehender Prüfung der Sachlage durch seinen Vorstand zu Ergebnissen kommt, die sich in allen Punkten mit den vom A. D. G.-V. aufgestellten Forderungen decken, sodaß alsdann die Arbeitnehmerschaft in ihrer Rechtsfrage geschlossen dastände! Wir können vorläufig unmöglich annehmen, daß der christliche Verband nur ein Scheingefecht führen will und für die gärtnerische Arbeitnehmerschaft nur Scheinerfolge erstrebt.

Wir warten also auf die Antwort! O. A.

Das verpreußte Vereinsgesetz:

Es gibt kaum ein drastischeres Beispiel dafür, wie reaktionär Preußens Einfluß im Deutschen Reiche sich Geltung schafft, als das vom Reichstage jüngst verabschiedete Reichsvereinsgesetz, das unter Mitwirkung der liberalen Parteien zustande kam. Das Vereins- und Versammlungsrecht entbehrte bis vor wenigen Monaten der reichsgesetzlichen Regelung, obwohl die Reichsverfassung in ihrem Art. 4, Al. 16 auf diese Materie Beschlag legte. Trotz dieser unzweifelhaften Kompetenzerklärung des Reiches führen einzelne Bundesstaaten fort, an ihren Vereinsgesetzen herumzudoktern, selbst nach der durch Reichsgesetz von 1899 erfolgten Aufhebung der Verbindungsverbote. Die einzelstaatlichen Vereinsgesetze, meist aus der Zeit von 1849 bis 1860 stammend, waren sehr verschiedenartig; kaum zwei von den verschiedenen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen stimmten auch nur in ihrer rechtlichen Tragweite überein. Was in dem einen Bundesstaat verboten war, wurde in dem andern erlaubt, dafür aber wieder etwas andres verboten. Nur Baden, Hessen und Württemberg erfreuten sich eines einigermaßen liberalen Rechts-

zustandes, während neben Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen der große Rechtsstaat Preußen die einschränkenden Bestimmungen gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit aufwies.

Hier herrschte noch der reaktionäre Geist, der den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen verbot und überdies die Lehrlinge und Schüler auch noch aus politischen Versammlungen ausschloß. Hier galten auch die schikanösen Bestimmungen über die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse, die die Mitglieder mißliebiger Vereine den Behörden in die Hände lieferten, sowie über die Anmeldung von Versammlungen, die die Auflösung nicht angemeldeter Versammlungen in die Hand untergeordneter Polizeiorgane legte. Es ist charakteristisch, daß der preußische Liberalismus selbst in seiner Glanzperiode, als er im preußischen Landtag über eine große Mehrheit verfügte, an diesem Produkt der Reaktion nichts zu ändern fand. Die Tatsache, daß das preußische Vereinsgesetz sich fast 6 Jahrzehnte lang erhalten konnte, ist in erster Linie dem Liberalismus geschuldet, der sich schließlich noch das Verdienst erwarb, dieses Vereinsgesetz überpreußt zu haben.

Freilich war das preußische Vereinsgesetz noch nicht das allerschlimmste; es gab zu allen Zeiten in einer Reihe von Einzelstaaten noch Bestimmungen, die selbst den Neid preußischer Reaktionäre erweckten. Aber was das Gesetz nicht enthielt, das legten die preußischen Behörden und Gerichte hinein. Besonders der Staatsanwalt Tessendorf, der sich schon in Magdeburg in der Verfolgung der Arbeitervereine hervorgetan hatte und dann nach Berlin versetzt wurde, glaubte im Vereinsgesetz die Waffe gefunden zu haben, um die Organisation der Arbeiter unmöglich zu machen. Damals wurde die Methode entdeckt, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln und sie wegen verbotenen Inverbindungtretens zu verfolgen. „Ich werde jeder Zentralisation und Organisation an der Hand des Gesetzes entgegenreten, wo ich nur kann. Sie werden sagen: wenn Ihr diesen Verein schließt, werden wir einen neuen Verein gründen. Das können Sie. Wir werden dann den neuen Verein auch wieder schließen, so lange das Vereinsgesetz besteht,“ erklärte Tessendorf in dem großen Prozeß gegen den Maurer- und Steinhauer-Verband am 16. März 1875 und fügte hinzu: „Sie können sich versammeln, aber Sie dürfen sich weder zentralisieren noch organisieren. Ohne Zentralisation ist die Sozialdemokratie tot.“ Er erreichte seinen Zweck nicht völlig; eine ganze Reihe von Gewerkschaften wurden zwar gerichtlich geschlossen und andre zur Selbstauflösung gezwungen, aber unter neuen Formen traten die Gewerkschaften wieder zutage, diesmal unangreifbar für Tessendorfs, bis 1878 das Sozialistengesetz auch diese Organisationen zertrümmerte.

Die Tessendorfsche Methode aber blieb und sie wurde wieder hervorgeholt, als das Ausnahme-gesetz im Kampfe gegen die seit 1880 wiedererwachte Gewerkschaftsbewegung versagte. Nachdem die Gerichte übereinstimmend erklärten, daß Organisationen mit den konkreten Zwecken des § 152

Feuilleton.

Moderne Wirtschaft und Technik im Dienste des Gartenbaues.

Wie auf allen Gebieten, so hat der schöpferische Erfindungsgeist in den letzten 3 bis 4 Dezennien auch von dem Gartenbau seinen Tribut gefordert und denselben mit vielen mehr oder minder brauchbaren praktischen Neuerungen und Erfindungen beglückt. Noch in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren die Einrichtungen der meisten gärtnerischen Betriebe recht primitive im Vergleich zu heute. Wohl waren da und dort in den Gärtnerzentren mustergiltige Etablissements anzutreffen, die den Anforderungen der damaligen Zeit vollauf genügten, aber im großen Ganzen lag die Technik des Gartenbaues noch in den Windeln. Vergleichen wir einmal die Art und Weise der Bewirtschaftung der meisten Betriebe vor 40 Jahren gegen heute.

Die Treibhäuser waren recht einfach und nüchtern gebaut und eingerichtet. Eine entsprechende Anzahl Pfosten genau im Winkel, links und rechts mit Brettern benagelt, der Zwischenraum mit Moos, Holzwohle, Torf usw. ausgefüllt, alle 4 Fuß einen Sparren hoch von beiden Seiten, oben in der Mitte durch Querbohlen verbunden, zwei Bretter zusammen genagelt und über den First gelegt — fertig war die Laube. Mistbeefenster werden bei Ingebrauchnahme selbstverständlich noch eingefügt.

Heizung durchweg Kanal, ist zwar praktisch und billig, nimmt aber bei einer größeren Anzahl Häuser zuviel Zeit weg. Heute haben wir feste, massive Häuser, oft wahre Glaspaläste mit Warmwasser-, Dampf- und Dampfniederdruckheizung. Die Pflanzen- und Mistbeetkästen sind durch Röhren an die Kessel angeschlossen, um gegebenenfalls nicht von der Witterung oder Dungwärme allein abhängig zu sein. Die Lüftung ist heute derartig eingerichtet, daß oft eine zwei- bis dreimalige Umdrehung eines Hebels 10 bis 20 Fenster wie von Geisterhand in die Höhe schnellen läßt. Vorn an der Wand sind zwei ineinandergreifende Kammräder befestigt, welche einen starken, dicken Eisendraht mit Vehemenz anspannen. Der Draht ist mit jedem einzelnen Fenster und Fenstern verbunden; wird nun die Maschinerie vorwärts gedreht, dann steigen dieselben in beliebiger Höhe, rückwärts fallen diese ganz langsam. Alle 3 bis 4 m sind in unsern jetzigen, sofern wirklich der Neuzeit entsprechend eingerichteten Häusern Wasserhähne; der Schlauch wird angeschraubt und in kurzer Zeit sind die Pflanzenbestände gegossen oder gespritzt. Zu derselben Arbeit brauchte ein Kollege früher vielleicht die vier- bis fünffache Zeit.

Ähnlich verhält es sich mit dem Decken, früher geschah dies mit Brettern, Rohr- oder Strohecken; heute spart man bei Doppel-Glas eine enorme Quantität Zeit und Geld. Dasselbe gilt vom Schattieren; früher wurde das Material einzeln aufgelegt, jetzt einen Druck auf einen K.u.g. oder

Knopf, und selbsttätig rollen sich die Schattierdecken ab oder auf. Um mit Pilzen, Schimmel oder Parasiten aufzuräumen (Schädlingbekämpfung), tauchte man bei Großvaters Zeiten einen alten Besen oder Bürste in den die Heilmischung enthaltenden Behälter und besprenge damit die befallenen Pflanzen; heutzutage nimmt der Gärtner seine Spritzbutte auf den Rücken, öffnet den Hahn oder das Ventil, und in kurzer Zeit hat er seine Arbeit erledigt. Oder bei Material, das trocken auf die Patienten gebracht werden soll, nimmt der Kollege den Blasebalg zur Hand, und in kurzer Zeit ist die Sache vollbracht. Vor noch garnicht langer Zeit kannte man für die Frühbeete nur Holzkästen; seit etwa 10 Jahren sind wir im Besitz von Eisenblechkästen, innen ein dünnes Brett, auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen, alle Fenster breit mit eisernen Pföstchen versehen, der Kasten kann jederzeit ohne große Mühe hier herausgenommen und dort wieder eingerammt werden. Noch praktischer aber sind zerlegbare Kästen. Diese sind folgendermaßen beschaffen: eiserne Pfetten, mit einer Schiene versehen, werden nach Bedarf tiefer oder flacher in die Erde eingelassen, passende Bretter oder Dielen in die Eisenschienen eingesetzt, die eisernen Latten sind mit Haken versehen, die in oben ausgehöhlte Pfette eingehakt werden. Der Kasten kann beliebig lang oder kurz aufgestellt werden. Auf ganz gleiche Weise lassen sich auch Treibhäuser damit herstellen. Rechts und links die eben beschriebenen Eisenpföstchen angebracht (in der

der Gewerbeordnung nicht verboten werden könnten, wurde den neuen Fachvereinen mit dem preußischen Vereinsgesetz der Prozeß gemacht. Die 1883 eingeleitete große Aktion gegen das „Generalkomitee der vereinigten Berliner Gewerkschaften“ schlug jedoch fehl. Das Berliner Gericht erkannte nur auf Geldstrafen wegen unbedeutender Formverstöße, ließ aber die Organisation selbst unberührt. Gleichwohl setzte sich die polizeiliche Verfolgungspraxis in unvermindertem Maße fort, besonders angesichts der stetig wachsenden Bedeutung der gewerkschaftlichen Zentralisation. Bald war es eine Petition, bald ein aufklärender Vortrag, der den politischen Charakter eines Verbandes erweisen sollte. Den Verbänden wurde aus der Zugehörigkeit der Frauen, den Vertrauensmännerorganisationen aus gelegentlichem Inverbindungtreten der Strick gedreht. Es ist eines der größten Verdienste der Gewerkschaftsbewegung, diesen gehässigen Polizeikampf überwunden zu haben, sodaß schon am Ende des Ausnahmegesetzes beide Fesseln, der Frauenparagraph wie das Verbindungsverbot, zerbrochen am Boden lagen. Sie haben denn auch seitdem nur selten Anwendung gefunden und wurden lediglich als Tauschobjekte für andre reaktionäre Pläne aufbewahrt. Das Geschäft hat vor kurzem im Reichstag seinen Abschluß gefunden — zur Zufriedenheit der Reaktionen!

Nach welcher Richtung die Gelüste der preußischen Reaktion gingen, trat 1897 in der Lex Recke deutlich zutage. Diese Vorlage zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Vereine und Versammlungen wollte den Polizeibehörden das Recht einräumen, Versammlungen aufzulösen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden. Ebenso sollten Vereine unter den gleichen Voraussetzungen geschlossen werden können. Ferner sollte allen Minderjährigen (nicht bloß Schülern und Lehrlingen) die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten werden. Dieser Gesetzentwurf fand damals nicht die Zustimmung der Nationalliberalen und Freisinnigen, weil diese sich durch solche Maßnahmen keine wirksame Bekämpfung der Sozialdemokratie versprachen, sondern nur eine Aufreizung der Gemüter befürchteten. Herr Schmieding erklärte im Landtage: es sei ein Mittel, das nur reize, aber nicht ins Herz treffe, eine Maßnahme, die nach etwas aussähe, aber keine Wirkung habe, ein Heft ohne Klingel! Mit 209 gegen 205 Stimmen wurde die Vorlage begraben. Um im Reichsvereinsgesetz 11 Jahre später siegreich aufzustehen!

Schon wenige Jahre später streckte die preußische Regierung ihre Hand nach dem Verbot fremder Sprachen in Versammlungen aus. Der Kampf gegen das Polentum zeitigte Versammlungsverbote und -Auflösungen wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache, und Minister v. d. Recke verteidigte diese Maßregeln damit, daß diese Auflösungen gerechtfertigt seien, falls dem überwachenden Beamten die betreffende Sprache nicht verständlich sei und das behördliche Überwachungsrecht dadurch illusorisch gemacht werde. Die

Gerichte entschieden bald für, bald gegen diesen Grundsatz, das Oberverwaltungsgericht mußte aber zugeben, daß im Gesetz selbst eine solche Forderung nicht begründet sei. Im Mai 1902 erklärte der Minister von Hammerstein: er wolle eine neue Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abwarten. Sollte aber das Gericht auf seinem alten Standpunkt beharren und die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze lahmlegen, so müsse er andre Maßnahmen in Aussicht nehmen! Der Minister verlangte also nichts weniger und nichts mehr, daß das Gericht sich vor der höheren Autorität des Polizeiministers beugen und das Gesetz umstoßen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof tat ihm den Willen nicht, und nun verließ der Minister dem Landtag (am 25. Januar 1904) einen Gesetzentwurf, der bestimmt sei, diese „Lücke im Vereinsrecht“ auszufüllen. Der Gesetzentwurf wurde erst 1907 vorgelegt, aber nicht als Novelle zum preußischen Vereinsgesetz, sondern als Reichsvereinsgesetz. Im preußischen Landtage wäre er zweifellos auch angenommen worden, — dafür bürgt das Schicksal der polnischen Entgegnungsvorlage. Aber gegen Ergänzungen des preußischen Vereinsrechts sprachen verfassungsrechtliche Bedenken, und Preußen wollte Ruhe vor den Gerichten haben. Der Reichstag hat ein Ausnahmerecht, das nicht einmal das preußische Vereinsgesetz kannte, für das ganze Reich eingeführt, lediglich auf Befehl der preußischen Regierung.

Die übrige Arbeit besorgte der preußische Landtag, bzw. die preußische Junkerreaktion. In derselben Landtagssitzung, in welcher Herr von Hammerstein einen Polenparagraphen in Aussicht stellte, am 25. Januar 1904, forderte Frhr. von Zedlitz den Ausschluß aller Minderjährigen aus politischen Vereinen und Versammlungen mit der Motivierung: damit werde eine große Quelle des Einflusses sozialdemokratischer Propaganda auf unsere Jugend verstopft. Am 13. Februar 1905 wiederholte Herr v. Zedlitz diese Forderung mit Hinweis auf den Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier, wobei er von „grünen und unreifen Elementen“ sprach, die nur Tumult und Unheil in solchen Versammlungen anrichteten. Der konservative Abg. Hammer mutete am 21. Februar 1907 der Regierung sogar zu, den jugendlichen Arbeitern die Teilnahme an Gewerkschaften ganz einfach durch Anwendung des Schülerparagraphen, der politische Vereine zur Voraussetzung hat, zu verbieten.

In der Begründung des Reichsvereinsgesetzes gab sich die Reichsregierung den Anschein, als sei ihr an einem Jugendparagraphen nichts gelegen. Die Bestrebungen, vor denen man die Jugend bewahren wolle, träten so mannigfaltig an letztere heran, daß mit der Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit wenig gewonnen sei. Überdies böten die Aufsichtsrechte der Schulbehörden und Handwerkskammer gegenüber Schülern und Lehrlingen die Handhabe, unerwünschten Erscheinungen entgegenzutreten. Aber wohlgefällig ließ sie es zu, daß die Konservativen als Preis ihrer Zustimmung zum Vereinsgesetz die Einführung eines Jugendparagraphen forderten, der allen Personen

unter 18 Jahren das Vereins- und Versammlungsrecht vernichtete, und wohlgefällig ließ sie sich diesen „garnicht gewollten“ Paragraphen durch die liberalen Parteien apportieren! Was die Lex Recke 1897 vom preußischen Landtag vergeblich verlangte, das drückte die preußische Junkerreaktion spielend leicht aus dem Reichstagsfreisinn heraus.

Auch der andre Teil der Lex Recke hat im Reichsvereinsgesetz seine Verwirklichung gefunden, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Anstatt der behördlichen Befugnis, Versammlungen aufzulösen, welche „den Strafgesetzen zuwiderlaufen, insbesondere die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden“, heißt es in dem neuen Gesetz (§ 8, Ziffer 5), „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zum Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgender Vergehen enthalten.“ Im übrigen sind die meisten Beschränkungen des preußischen Vereinsgesetzes in das Reichsgesetz hinübergetragen worden und nur die in der Praxis völlig entwerteten Bestimmungen, wie die politischen Vereinsbeschränkungen für Frauen und die Einreichung der Mitgliederliste der politischen Vereine, hat man fallen gelassen. Sie mußten dazu dienen, um den Freisinn für das Sprachverbot und den Jugendparagraphen empfänglich zu machen. Sie haben also ihren Zweck als Kompensationsobjekte über alle Erwartungen erfüllt.

Wenn am 15. Mai dieses Jahres im Deutschen Reiche ein „neues einheitliches Recht“ mit preußischem Inhalte in Kraft getreten ist, das in seinen wesentlichen Bestimmungen noch weit reaktionärer als das preußische Landesrecht ist, dann erkenne man darin den Triumph des preußischen Konservatismus, der im Dreiklassenlandtage seine festeste Stütze findet und der von diesem Bollwerke aus die gesamte Reichspolitik beeinflusst. Selten ist ihm dies so glänzend gelungen, wie in seinem Kampf gegen das Vereins- und Versammlungsrecht.

Für die Arbeiterschaft Preußens erwächst daraus die erste Lehre, daß kein Volksrecht vor den Tücken der preußischen Reaktion sicher ist. Dieses Bollwerk wird und muß fallen; es wird überwunden durch die Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts. Der bevorstehende Landtagswahlkampf ist ein Kampf um die Sicherung der wenigen Volksrechte, die wir noch haben, ein Kampf, der jeden Arbeiter an seinem Platze finden muß, — in den Reihen der Sozialdemokratie!

Fachtechnische Rundschau.

Um in der Gladiolenkultur gute Erfolge zu haben, muß der Boden im Spätherbst mit Rinder- oder Latrinendünger gedüngt und umgegraben werden. Die Zwiebeln werden Mitte März bis Ende April 10 cm tief gelegt. Etwas schwererer Boden in sonniger, warmer und von starken Winden etwas geschützter Lage ist der günstigste Standort. Sind die Triebe handhoch über den Boden heraus, so wird der Boden etwas gelockert und mit Dung belegt. Bei anhaltender Trockenheit ist zu bewässern.

Mitte sind diese so hoch wie gewünscht), die Eisenlatte wird oben entlang eingehakt, die Rahmen, worin die Fenster eingeschoben, sind da, wo sie auf der Verbindungsplatte aufliegen sollen, mit einer Einkerbung versehen, an den Pfetten links und rechts sind Schrauben angebracht, woran die Enden der Rahmen angeschraubt werden.

So ließe sich von den vielen Neuerungen der letzten Jahre an Töpfen, Geräten, Bodenbearbeitung, Kulturmethoden noch so viel anführen, daß dies sich garnicht in den Rahmen dieses Artikels einfügen ließe.

Noch vor 25 bis 30 Jahren waren in den verschiedenen Betrieben alle Art von Kulturen anzutreffen. Nach und nach kamen die Besitzer zu der Einsicht, daß es eigentlich viel zweckmäßiger und vorteilhafter sei, wenn man seine Kulturen spezialisiere, wenn man sich möglichst auf einen oder einige Artikel oder Pflanzen, Samen und dergl. verlege. Selbstredend durften die Pflanzen, Bäume, Sämereien etc., die man sich zur „Spezialität“ erwählen wollte, nur durchaus moderne, gangbare Handelspflanzen und leicht absetzbare, begehrte Artikel und Ware sein. Man sagte sich, daß der fortwährende Umgang der Arbeitskräfte mit ein- und demselben Gegenstand, der gleichen Pflanzengattung, diesen zuletzt eine große Gewandtheit und Sicherheit verleihen müßte, daß man Ware liefern könnte, die von keiner Konkurrenz erreicht, geschweige übertroffen würde. Desgleichen wurde die Betriebsanlage nach den angeführten Gesicht-

punkten zugeschnitten, sodaß sich bei derartigen Unternehmen ein erklecklicher Überschuß erzielen ließ, zumal bei karger Entlohnung der Arbeitskräfte, wie dies in den fraglichen Großbetrieben meist vorzufinden ist. Allmählich führte dieses zu einem Monopol, beispielsweise im Quedlinburger Samenbau und -Handel. (Siehe: Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung, zwei Oktobernummern, Jahrgang 1906.) Dort beherrscht eine einzige Firma den Markt, langsam aber sicher alle andern kleinen Betriebe aufsaugend, sobald dieselben auch Miene zeigen würden, den Preisnotierungen der maßgebenden Firma sich wirksam entgegenzustemmen. Alle andern kleineren Geschäfte dieser Samenbranche sind fast nur Vasallen der übermächtigen Trustfirma. Viele Unternehmen hängen mit ihrem Geschick von diesen allmächtigen Etablissements ab.

Die um die Mitte der achtziger Jahre einsetzende Entwicklung des Gartenbaues führte auch in unserm Metier eine Klassenscheidung herbei, indem die im alten „Deutschen Gärtner-Verband“ in brüderlicher Eintracht organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich trennten und je einen eigenen selbständigen Verband „zur Wahrung ihrer Interessen“ gründeten.

Auch, soweit sich der Gartenbau auf das Freiland ausdehnt, haben wir Neuerungen zu verzeichnen. Der Gemüsebau wird in großem Maßstabe betrieben (Braunschweiger Spargelzucht); Konservenfabriken sind willige Abnehmer für die gewonnenen Produkte. Auch hier sucht man die

menschliche Arbeitskraft durch maschinelle zu ersetzen. Säe-, Jätemaschinen, Häufel-, Dampfpflüge usw. sind an die Stelle von Handarbeit durch Spaten und Hacke getreten. Wie überall in der Welt und in der Natur gilt auch vom Gartenbau das Wort: „Werden und Vergehen!“

Christian Vogelmann, Coblenz a. Rh.
Nachschrift der Redaktion. Der vorstehende Aufsatz ist zu dem Preisausschreiben des A. D. G.-V. 1907 (Aufgabe: „Das heutige Gesamtbild des Gärtnergewerbes in Wirtschaft und Technik gegenüber dem Gesamtbilde vor etwa 30 bis 40 Jahren“) geliefert worden und wurde mit einem dritten Preise ausgezeichnet. Wenn die Preisrichter der Arbeit eine höhere Bewertung nicht zuerteilten, so nur aus dem Grunde, weil Verfasser gewissermaßen nur eine flüchtige Skizze zu der gestellten Aufgabe geliefert hat; als solche verdient sie aber durchaus Anerkennung, das um so mehr, als hier in ganz knappen Zügen das Gesamtbild entrollt wird. Mit einer Skizze allein dürften wir aber nicht bewenden lassen. Es gilt, spezielle Eigenarten noch genauer und eingehender herauszuarbeiten, und wollen wir dazu hiermit angeregt haben. Nehmt Euch mal dieses Kapitel vor, Kollegen; vertieft Euch darin, und liefert weitere Beiträge dazu. Das dient ebensowohl der Erweiterung der eignen Bildung, wie auch, wenn die Beiträge dann veröffentlicht werden, zur wirtschaftlich-sozialen Weiterbildung aller unsrer Mitglieder bezw. Leser des Fachorgans.

Mitte Oktober, nach einem leichten Frost, kommen die Zwiebeln aus der Erde, der Stengel wird bis auf ca. 5 cm abgeschnitten. Die Überwinterung muß frostfrei erfolgen.

Jasminum primulinum, eine neuere Art, wird in England als Topfpflanze behandelt. Die Blumen dieser Art werden wesentlich größer als bei der bekannten Art *nudiflorum*. Die Blumenfarbe ist primelgelb. Da die Blumen in außerordentlich reichlicher Anzahl erscheinen, so bildet eine buschig gezogene Pflanze ein gern gekauftes Objekt.

Eine im Mai blühende Fuchsie von schöner Pracht ist *Fuchsia hybrida* Dr. Fournier. Es ist eine alte, leider nur wenig beachtete Sorte, die hinsichtlich der Frühe ihres Blütenflors kaum übertroffen werden kann. Und im Ansehen braucht diese Sorte den Vergleich mit keiner andern gefüllten Sorte zu scheuen.

In *Leucanthemum* finden wir so manche Vorzüge, die der heutige Binder an einer Schnittblumenpflanze zu schätzen weiß, vereinigt. Das *Leucanthemum* ist langstielig, die Kultur eine sehr einfache, und was die Hauptsache ist, die Blüteperiode läßt sich in eine Zeit verlegen, wo an heimischen Blumen ein fühlbarer Mangel herrscht. *Leucanthemum nipponicum*, diese Spezies kommt am meisten in Betracht, läßt sich willig treiben und bringt die Blumen hervor, sobald unsre indischen *Chrysanthemum* verblüht sind. Die Blumen sind von weißer Farbe und tragen eine elegante Haltung zur Schau, wozu wesentlich einige um die Blume herumstehende Knospen beitragen. Die durch Kultur und Treiberei dieser Pflanzen verursachten Kosten sind so gering, daß die Blumen billig verkauft werden können und mithin auch stets Absatz finden.

Von den amerikanischen Nelken-Neuheiten der letzten beiden Jahre werden folgende Sorten von erfahrenen Züchtern besonders empfohlen: Aristokrat, leuchtendes Kirschrot. — Beacon, leuchtendrot, sehr großblumig und reichblühend. — White Enchantress, weißer Sport der Enchantress, unbestritten die beste Sorte. — Britannia, leuchtendrot, wohl die beste englische Neuheit für 1907. — Melody, zartrosa, Sport von Mrs. Scawson. — Mrs. H. Burnett, ganz eigenartig dunkles Lachsrosa, feine bis jetzt unter den amerikanischen Nelken noch nicht vorhandene Farbe. — Helen M. Gould, gestreift, Sport von Enchantress. — Imperial, hellrosa, mit dunkleren Streifen. — Red Ridding Hood, feuerrot, sehr großblumig und stark wachsend. — Winsor, feines Seidenrosa. — Welcome, rosa, Sport von Mrs. Scawson. — Mabelle, feines Rosa, sehr stark wachsend. — Pink Imperial, ähnlich der Mrs. Scawson, aber bedeutend größer. — My Maryland, weiß, großblumig, sehr stark wachsend. — Skyrocket, leuchtendrot, mittelgroße Blume. — Jessika, weiß mit rot gestreift, sehr großblumig. — Robert Graig, sehr große leuchtendrote Blume. — White Perfektion, weiß, sehr groß. — Helen Goddard, dunkelrosa. — John J. Haines, feuerrot, groß. — Mikado, weiß mit dunkelroten Flecken, ganz eigene Färbung. — Mrs. W. T. Omwake, rosa, Sport von Enchantress, mit etwas dunkleren Flecken. — May Bennett, dunkelrosa, weiß berandet. — Pink Patten, sattes leuchtendes rosa, Sport von Mrs. Patten. — Viktory, leuchtend rot, äußerst haltbar. Blumen dieser Sorte wurden von New-York nach London gesandt und dort in vollständig frischem Zustande ausgestellt. — Rose Enchantress, rosenrosa, Sport von Enchantress. — Fiankee, leuchtendrosa, sehr große Blume von außergewöhnlich starkem Wuchs, sehr starke Stiele, ohne Zweifel die allerbeste und größte Nelke dieser Farbe.

In der Topfrosentreiberei bevorzugen die Engländer folgende sechs Sorten: Mrs. John Laing, General Jacqueminot, Victor Verdier, Baronne de Rothschild, Duke of Connaught, Captain Crawford. Andre Pflanzen als Rosen werden in den Treibhäusern nicht geduldet. Die Pflanzen werden auf umgestülpte Töpfe aufgestellt und vormittags, bei heißem Wetter zweimal, gegossen. Nachmittags wird nur, nach der Trockenheit des Topfballsens, mehr oder weniger viel gespritzt. Ein Auskneifen findet nicht statt. Auf Licht und Luft wird Hauptwert gelegt, bei wenig Wärme.

Die winterharten *Rhododendron* gewinnen in der Landschaftsgärtnerei immer mehr an Boden und das mit gutem Recht; denn einmal hat der Landschaftler in diesen Pflanzen ein prächtiges Schmuckmaterial, und zum andern ist die Verwendungsmöglichkeit eine große. Mit diesen Pflanzen kann man überall hinkommen, sie sind im landschaftlichen Park ebenso am Platze wie im architektonisch behandelten Hausgarten. Dann gibt es auch eine entsprechend große Auswahl der einzelnen Sorten und Varietäten, sodaß der Landschaftler so leicht nicht in Verlegenheit gerät.

Beim Nelkenblumenversand hat sich folgendes Verfahren als praktisch erwiesen: Man stelle

die abgeschnittenen Blumen ins Wasser und bedecke sie mit feuchtem Seidenpapier. Etwa 5 bis 6 Stunden dürften genügen, um die Blumen vollständig zu sättigen. Kann man die Blumen länger im Wasser stehen lassen, so wird solches den Blumen sicher nicht schaden. Es können sodann vielleicht zehn Stiele zusammen gebunden werden, wobei die Schnittflächen noch besonders mit möglichst feuchtem Moos umhüllt werden. Die Bunde werden sodann in Papier eingelegt, wobei man am zweckmäßigsten für das Moos Pergament- und für die Blumen Seidenpapier nimmt. Das Ganze wird abermals eingefeuchtet und in die Kiste gepackt. Die Feuchtigkeit schadet den Nelkenblumen gar nicht. Bei solcher Behandlung müssen die Blumen unbedingt gut ankommen. Nach dem Auspacken müssen die Stiele frisch angeschnitten werden, wobei man eine möglichst große Schnittfläche zu erreichen sucht; haben die Blumen eine weite Reise hinter sich, so müssen sie wieder ganz in Wasser gestellt werden, andernfalls es genügen wird, wenn sie einfach in gewöhnlicher Weise in ein Wasser-glas gesetzt werden.

Holzkohlenstaub als Dünger für Erdbeeren. Erdbeerbeete wurden im Frühjahr mit Holzkohlenstaub bedeckt, der dann untergegraben wurde. Darauf wurde um die Pflanzen verrotteter Pferdedünger getan. Die so behandelten Beete brachten frühere und reichlichere Ernte als die Beete wo Holzkohlenstaub nicht untergegraben wurde. Es handelte sich um armen und steinigten Boden.

Franz der Einzige und unsre Rechtsfrage.

Als wir im September v. Js. auf der Achten Generalversammlung des A. D. G.-V. den damaligen Stand unsrer Rechtsfrage erörterten, sahen wir uns genötigt, uns auch mit einem in derselben Sache von Herrn Franz Behrens formulierten Antrage zu befassen. Mit einem Antrage, der zunächst insoweit etwas Neuartiges an sich trug, als er die Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung als diejenige Stelle benutzte, von der aus die Lösung des Knotens vorzunehmen sei, während wir bis dahin für den Zweck die Einleitung gewählt und vertreten hatten. Wir prüften, und wir fanden bei der Prüfung, daß an sich es gleichgültig sei, ob der Grundstein in der Einleitung oder in den Schlußbestimmungen liegt. Das Ziel des Antrages Behrens, lediglich die gewerblich betriebene Gärtnerei bzw. deren Arbeitsvertragsverhältnisse zu fassen, ist sowohl von dem einen wie von dem andern Punkte aus erreichbar. Dennoch hielten wir es für zweckdienlich, jetzt auch unsrerseits zu den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung zu greifen, und zwar taten wir das aus dem Grunde, weil wir bei der vorgenommenen Prüfung gleichzeitig gefunden hatten, daß diese Schlußbestimmungen die technische Möglichkeit in sich bergen, den gesamten Gartenbau und insbesondere die herrschaftlichen Gärtnereibetriebe den Arbeitsvertragsbestimmungen der Gewerbeordnung mit zu unterstellen, was in der Einleitung nicht möglich war. Für die Möglichkeit der Erreichung des solchergestalt weiter gesteckten Zieles fanden wir sogar in dem Gesetz vom 21. Juni 1869 einen Präzedenzfall, sodaß wir also nötigenfalls auf diesen bereits fußen konnten bzw. fußen können.

Bei Gelegenheit der Einzelprüfung des Antrages Behrens mußten wir aber Feststellungen machen, die damals uns die Ansicht aufdrängten, Herr Franz Behrens könne nur rein zufällig oder aus der Sucht, als der dazustehen, der wieder mal etwas neues ausgeheckt habe, auf jene Schlußbestimmungen verfallen sein. Wir stellten nämlich in der Abfassung des Antrages die denkbar größte Leichtfertigkeit des Antragstellers fest und nagelten diese Leichtfertigkeit auch noch in Artikeln unsrer Zeitung gebührend fest. Und wir sahen uns genötigt, nach Aufzählung aller der erstaunlichen Mängel und Inkonssequenzen, jenem Antrage die Zensur zu erteilen: „ein aus reiner Popularitätshascherei geborenes Flüchtighkeitsprodukt allerersten Ranges“.

Auf seiten des christlichen Gärtnerverbandes hat man seinerzeit uns diese Kritik und Aburteilung als — Neiderei ausgelegt, was uns allerdings nicht anfechten konnte.

Die Angelegenheit ist jetzt in ein neues Stadium getreten, und das zwar durch den neuen und revidierten Antrag Behrens, jenem Antrage, den Herr Behrens neuerdings bei den Reichstags-Kommissionsberatungen zur Gewerbeordnungsnovelle formuliert und gestellt, für den Herr Behrens sich auch die Zustimmung des christlichen Gärtnerverbandes-Vorstandes eingeholt hat und den wir an leitender Stelle in der vorliegenden Nummer d. Ztg.

als Antrag des christlichen Gärtnerverbandes besprochen haben. Unsre Leser erkennen schon aus der betreffenden Besprechung, welche außerordentlichen Mängel auch dem neuen Antrage noch anhaften und zwar Mängel, die man gradezu mit den Händen greifen kann; vor allen Dingen aber Mängel und Fehler, die ein Mitglied einer Gesetzgebungs-Körperschaft an seiner Arbeit sich auf keinen Fall dürfte nachweisen und vorwerfen lassen.

Wir haben vorigen Herbst die dem älteren Behrens'schen Antrage (vom 19. Februar 1907) inne-wohnenden Inkonssequenzen und „Versehen“ so ausführlich behandelt und einzeln aufgezählt, daß es ein Kinderspiel sein mußte, diese Blößen in dem neuen Antrage samt und sonders zu vermeiden — ganz abgesehen davon, daß, wie schon bemerkt, unsers Erachtens ein Gesetzgebungs-Körperschafts-Mitglied sich derartige Blößen überhaupt nicht geben dürfte. Sollen wir dem Herrn Behrens nun abermals unsern Vorwurf vom vorigen Jahre an den Kopf werfen? Wir sind gewiß höfliche und friedfertige Menschen; aber auf das Recht, ein Ding und einen Vorgang mit der Bezeichnung zu belegen, die ihnen von rechtswegen zukommt, werden wir trotzdem nicht verzichten.

Wir sehen uns heute also zu unserm Bedauern gezwungen, die Sache, das heißt die Operationen des Herrn Behrens, auch noch von einem andern Standpunkt aus zu beurteilen. Und wir sind dazu bestärkt im Hinblick auf die beobachtete Haltung Behrens gegenüber dem Reichsvereinsgesetz im Reichstage — wegen dieser sehr, sehr zweideutigen Haltung ist ja Herr Behrens von seinen eignen intimsten Freunden innerhalb der christlichen Gewerkschaften (von deren Gesamtverbands-Vorstand und von dem Vorstände des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter usw. usw.) recht energisch gerüffelt worden; ja, eine Zeitlang war sogar seine ganze hervorragende Position hier gefährdet. Beim Reichsvereinsgesetz machte Herr Behrens bekanntlich in einer Rechnungsträgerei, die das schiefste Licht auf seinen Charakter geworfen hat. Er bemühte sich, es allen recht zu machen und machte es dadurch natürlich niemand recht: Als Freund der Konservativen, denen er sein Reichstagsmandat verdankt und ohne deren Hilfe er es später nicht wiedererobern kann, mußte er in der zweiten Lesung für den Sprachenparagraphen stimmen, und als Gewerkschaftsführer stimmte er in der dritten Lesung dagegen, andernfalls man ihn wahrscheinlich seines Postens als Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter enthoben haben würde; und in der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz hieß unser guter Franz — Hase!, das heißt: er getraute sich weder für noch gegen das Gesetz zu stimmen; er übte Stimmenthaltung.

Wie gesagt, diese wirklich sehr eigentümliche Haltung hat uns besonders bestimmt, Franzens Haltung auch in unsrer Rechtsfrage einmal von einer andern Seite her zu betrachten, nämlich von der, daß es sich außer um Leichtfertigkeit auch um Frivolität handeln werde, oder gar nur um eine frivole Operation, die darauf abzielt, die Gärtnerarbeitnehmer mit einem rein ideellen Erfolge zu „beglücken“ und sie um den materiellen Erfolg ihrer langjährigen mühevollen Bestrebungen zu prellen und sich damit den Dank der Gärtnerunternehmer zu erwerben.

Wir ließen die ganze Entwicklung an unsern Augen vorüberziehen, und in der Tat, das Bild war ein überraschendes:

1904 die Opferung der Forderung auf Einbeziehung der Gärtnerei in die Handwerkskammern-Gesetzgebung. Diese Opferung ausschließlich, weil das durch den Verband der Handelsgärtner Deutschlands repräsentierte Unternehmertum Gegner der Forderung war — und nicht etwa, weil Herr Behrens in dem Punkte andrer Überzeugung geworden wäre; aller Wahrscheinlichkeit nach hält er vielmehr persönlich noch heute jene Forderung für die in der Sache zweckmäßigste.

Dann 1907 der in den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung untergebrachte Antrag, der ausschließlich die §§ 105 bis 133e und § 152 für die Gärtnerei angewendet wissen wollte. Jetzt sind wir genötigt anzunehmen, daß die von uns dazu gerügte Außerachtlassung der zahlreichen Paragraphen mit dem eigentlichen Arbeiterschutz, sowie die Nichtberücksichtigungen der Strafbestimmungen einer wohlüberlegten Absicht des Antragstellers zuzuschreiben ist. Herr Behrens wollte den Gärtnerarbeitern wohl die Genugtuung und das „Glücksgefühl“, damit der Gewerbeordnung unterstellt zu sein, verschaffen, gleichzeitig aber den Unternehmern nicht wehe tun.

Wir haben in unsrer Kritik im November v. Js. ausdrücklich und sehr scharf betont:

„Ohne behördliche Aufsicht (§ 139b) und Strafschutz (§ 144a bis 151) ist natürlich das ganze bißchen Arbeiterschutz, der vorher verfügt wird, einfach Luft, garnichts weiter wie Luft! Das weiß auch der Antragsteller B. recht gut. Wir überlassen es darum seinem Befinden, ob er die Nichtbeachtung der zuletzt genannten §§ ebenfalls seinem — Versehen zuschreiben will, oder ob Absicht dahinter steckt.“

Heute darf man wohl die Absicht als erwiesen ansehen. Denn nachdem Herr Behrens seinen neuen Antrag unter Zugrundelegung unsrer vorjährigen Kritik formulierte und in diesem Antrage ein Teil der von uns gerügten Mängel beseitigt worden ist (vielleicht, weil diese ihm jetzt für die Öffentlichkeit gar zu gravierend waren), kann das im neuen Antrag wieder Auftretende kaum noch als Versehen und Flüchtigkeit ausgelegt werden. Insbesondere kann es diesmal bezüglich der Strafbestimmungen absolut kein Versehen mehr sein; denn Herr Behrens hat diesmal ja einen der Strafparagrafen (150) mit einbezogen und zwar ausgesucht den ungefährlichsten, den, der als Höchststrafe 20 Mk. oder 3 Tage Haft für einige Übertretungen androht, während die wichtigsten mit Strafandrohungen von 150, 300, 600 und 2000 Mk. ihm glatt unter den Tisch gefallen sind! Er muß also damit absichtlich das besondere Arbeitgeberinteresse schützen wollen.

Und warum drückt sich Herr Behrens um die Forderung herum, außer den Gärtnerei- auch die gewöhnlichen Gartenbaubetriebe und die herrschaftlichen Guts-, Schloß- und Villengärtnereien hinsichtlich der Arbeitsvertragsverhältnisse in den Antrag mit einzubeziehen? Ist es vielleicht aus zarter Rücksichtnahme auf seine — politischen Freunde konservativer und verwandter Kourleur, die ihm das veribeln würden, weil davon auch — deren Gärtner mit betroffen werden würden, jene Gärtner nämlich, über die kürzlich in einer Gerichtsverhandlung der konservative Abgeordnete Quehl*) sich garnicht geringschätzend genug ausdrücken konnte? Nach den andern angeführten Beispielen muß man das annehmen!

Alle Anzeichen vereinigen sich dazu, daß Herr Behrens mit seinem ursprünglich (1907) wirklich nicht ernst gemeinten Antrage in dieselbe Zwickmühle geraten ist, wie 1904 seine politischen Freunde mit dem damaligen Initiativbegehren bezüglich der gärtnerischen Rechtsfrage. Wie diese damals dem Vertreter des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands offenerherzig erklären ließen: „Wir haben schon selbst eingesehen, daß wir mit der Einbringung eine große Dummheit begangen haben“ und dann Gott dankten, daß der Reichstags-schluß sie endlich davon befreite, so ergoht es heute auch unserm großen Franz selber. Das Experiment, mit welchem er einerseits die „dummen Gärtnergehilfen“ verblüffen und andererseits den Gärtnerei-unternehmern einen Gefallen tun wollte, hat sich durch das Eingreifen des A. D. G.-V. heute nach der Seite hin verschoben und ausgewachsen, daß jetzt wirklich allen in unsrer Rechtsfrage vorhandenen Forderungen Rechnung getragen werden kann. Daran hatte der gute Franz nicht gedacht, und darum laviert er nun so, wie hier gekennzeichnet. —

Daß der Vorstand des christlichen Gärtnerverbandes sich so fortlaufend über den Löffel balbieren läßt, ist verständlich und erklärt sich einfach aus dem Umstande, weil man dortseits, im blinden Vertrauen auf den großen unfehlbaren Franz, niemals Gelegenheit genommen hat, selbst in die Materie einzudringen oder auch nur einmal nachzuprüfen. Wir hoffen aber, daß man solches nun endlich nachholen wird. Die Angelegenheiten der Gärtnereiarbeitnehmerschaft sind wahrlich nicht dazu da, daß der Eine oder Andre damit seinen persönlichen Ehrgeiz befriedigen soll und, im Vertrauen darauf, daß man seine bezüglichen Schwachzüge ja wohl nicht durchschauen wird, am Ende in Wirklichkeit mit den Arbeitnehmerinteressen Schindluder treibt!

O. A.

Aus der Dortmunder Stadt-gärtnerei.

Der in Dortmund erscheinenden soz.-dem. Arbeiterzeitung entnehmen wir folgende der diesem Blatte übermittelten Zuschrift:

Schon des öfteren haben die organisierten Gärtner Gelegenheit gehabt, über den Stadt-gärtner Schmidt Klage zu führen; aber das neue Glanzstück des Herrn stellt wohl alles bisher dagesessene in den Schatten. In diesem Frühjahr hatte

der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein von Dortmund eine öffentliche Versammlung wegen einer Lohnbewegung einberufen. Daraufhin sah sich Herr Schmidt liebevollen Herzens veranlaßt, den bedrängten Arbeitgebern zuhelfen zu kommen. Er suchte nun mit allen Mitteln Gehilfen zu engagieren, um, wenn nötig, eine Streikbrechertruppe zur Verfügung zu haben. Obwohl die Stadt Dortmund im Winter kein Geld hat, um nur einen Teil der Gehilfen zu beschäftigen (wir erinnern nur daran, daß im Dezember 10—15 Gehilfen gekündigt wurden), so stellte Herr Schmidt doch im Frühjahr 20—25 Gehilfen ein; natürlich nur solche, die nicht dem bösen Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein angehören.

Die Bewerbungslustigen erhielten von dem Garteninspektor folgenden Brief:

Dortmund, den 1908.

Herrn N. N.

Auf Ihre Bewerbung vom . . . d. Mts. teile ich Ihnen mit, daß Sie zum 15. März in hies. Stadt-gärtnerei als Gehilfe eintreten können.

Es wird pro Arbeitstag 3,50—4,00 Mark gezahlt, Sonntagsdienste und Überstunden werden extra vergütet.

Mitglieder des „Allgem. Deutsch. Gärtnervereins“ werden nicht eingestellt.

Wollen Sie mir bitte diesbezüglich Bescheid zugehen lassen und im entsprechenden Falle den Tag Ihres bestimmten Antritts umgehend angeben.

Achtungsvoll

Schmidt,

Garteninspektor.

Wir haben an dieser Stelle schon einmal Herrn Schmidt mit aller erforderlichen Deutlichkeit gesagt, daß er sich anmaßt, das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht, das er für sich in Anspruch nimmt, zu beschränken. Hierauf kommen wir zurück. Wir möchten jetzt nur noch feststellen, daß Herr Schmidt den in Aussicht gestellten Lohn von 3,50—4,00 Mark, wenn er seiner Opfer sicher ist, schleunigst auf 3,30 Mark reduziert. Fürwahr, ein fürstlicher Lohn. Warum Herr Schmidt niedrige Löhne zahlt, das hat der Herr auch schon einmal ausgeplaudert. Im vorigen Jahre sagte dieser Herr, er zahle deshalb den Lohn der Straßenkehrer, um den Handelsgärtnern die Arbeitskräfte nicht zu entziehen. Edel sei der Mensch, hilfreich und gut. Nach diesem Grundsatz handelt auch Herr Schmidt, wie Figura zeigt.

Herr Schmidt beschäftigt in seinem städtischen Betrieb übrigens auch entschieden zu viel Gehilfen. Diese Tatsache wird dadurch bewiesen, daß der Herr Inspektor den Handelsgärtnern Aushilfskräfte stellt und sogar noch Privatarbeiten ausführen läßt. Den Handelsgärtnern gönnen wir die Freundschaft ihres beamteten Kollegen. Vielleicht merken auch sie einmal, daß sie an der Nase herumgeführt werden.

Für die Gehilfen der Stadtgärtnerei, die unter den gekennzeichneten Verhältnissen zu arbeiten gezwungen sind, kann es aber nur einen Weg zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen geben, und der ist die gewerkschaftliche Organisation, der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein. Mögen die Gehilfen bedenken, daß auch für sie die Zeit kommt, daß in der Stadtgärtnerei die ohnehin schlechten Löhne, wie alle Jahre, noch obendrein gekürzt werden, und daß ein Teil wieder als Weihnachtsgeschenk an die Luft gesetzt wird. Deshalb muß auch für diese Kollegen die Parole lauten: Hinein in den Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein.

Hoffentlich kommt auch für den anmaßenden Herrn Stadtgarteninspektor Schmidt noch einmal die Zeit, wo ihm seine eigne Handlungsweise ganz gehörig klargemacht werden kann!

Rundschau.

Berlin, den 19. Mai 1908.

Es ist nichts zu fein gesponnen. Das Handelsblatt f. d. d. Gartenbau hat uns in Sachen der Operationen eines Franz Behrens hinsichtlich unsrer „Rechtsfrage“ schon einmal eine sehr dankenswerte Enthüllung gemacht. Zwar nicht in der Absicht, eine Komödie als solche zu kennzeichnen, sondern lediglich aus einem gewissen Befriedigungsgefühl heraus, weil eine Aktion, die das Handelsblatt wirklich für ernst hielt, damals so platterdings ins Wasser gefallen sei. Das war in der Nr. 23 vom 10. Juni 1905 (die Zitierung des bekannten Ausspruches der Behrens-Freunde: „Wir haben schon selbst eingesehen, daß wir mit der Einbringung unsrer Interpellation eine große Dummheit begangen haben“). Neuerdings hat uns das Handelsblatt in der gleichen Angelegenheit abermals zu Dank verpflichtet; denn es stellt das, was wir an einer andern Stelle der heutigen Nummer unsrer Zeitung (siehe den Artikel: „Franz der Ein-

zige und unsre Rechtsfrage“) nur mehr in der Form von Schlußfolgerungen darlegen konnten, in seiner neuesten Nummer vom 16. Mai (auch wieder nicht in denunziatorischer oder sonst böswilliger Absicht, sondern rein zufällig) direkt unter Beweis.

Das Handelsblatt unternimmt eine — „Flucht in die Öffentlichkeit“, wie es seine Darlegungen selbst nennt. Und gezwungen dazu hat es das treulose Verhalten des — großen Franz! Treulos, jawohl; wenigstens hat das Handelsblatt diese Auffassung, und deshalb zieht es nun vom Leder; zwar plaudert es nicht alles aus, was zwischen Franz Behrens einerseits und den Vertrauenspersonen des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands andererseits seit etwa Jahresfrist (oder schon länger) im Geheimen gesponnen worden ist. Aber die gemachten Andeutungen und Einzelfeststellungen genügen schon vollauf, das ganze Gewebe Behrens'scher Hintertreppenpolitik in der Sache bloßzulegen und bloßzustellen.

Wie erinnerlich, nahm an den Verhandlungen des „Allgemeinen Handelsgärtner-tages“ in Mannheim, September vorigen Jahres, u. a. auch das „sehr geschätzte M. d. R.“ Franz Behrens teil. Und Franz hielt dort zur Rechtsfrage auch eine Rede, die mit „lebhaftem Beifall“ aufgenommen wurde, wie der offizielle Versammlungsbericht angibt. Der Beifall ist ganz erklärlich; denn Franzens Ausführungen bewegten sich ja um den Pol: „Ich stehe in den allerwichtigsten und prinzipiellen Punkten auf dem Standpunkt des Herrn Referenten (Generalsekretär des V. d. Hdsg. Dtschlds. Franz Johannes Beckmann) und kann seinen Ausführungen nur beipflichten“. Hierdurch gelangte der gute Franz mit dem Handelsgärtnerverband in engere Beziehungen, die schließlich dazu geführt haben, daß Franz gegenüber dem Unternehmerverbande eine Verpflichtung einging. Und welches war diese? Das Handelsblatt sagt es ganz offenerherzig in folgenden Worten:

„Der Abgeordnete Behrens hat unsern (des Handelsgärtnerverbandes) von Anfang an eingenommen Standpunkt, daß die Lösung der gärtnerischen Rechtsfrage, die Frage der Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung, mit dieser Gewerbe-Novelle nicht zu verquicken sei, durchaus gebilligt!“

Also: „durchaus gebilligt“ hatte Franz, daß unsre Rechtsfrage bei der jetzt vorliegenden Novelle nicht behandelt werden solle! Und „durchaus gebilligt“ muß dann Franz auch die in diesem Sinne gehaltene Petition des Unternehmerverbandes haben! jene Petition, über die in der christlichen „Deutschen Gärtnerzeitung“ Herr Kabisch in ehrlicher Entrüstung und ganz richtig schreibt, sie verfolge „offenkundig den Zweck, die Regelung dieser für die arbeitnehmenden Gärtner so wichtigen Frage aufs neue zu hintertreiben“ bzw. auf weitere „8 bis 10 Jahre zu verschleppen“. „Nur immer langsam — es hat ja noch keine Eile — was scheren uns die Gehilfen und ihre Interessen?“, so höhnt Herr Kabisch gegen das Handelsblatt und den Handelsgärtnerverband, — und hat vermutlich garnicht gewußt, daß er damit dem großen Protektor des christlichen Verbandes gleichfalls, und zwar noch viel empfindlichere, Hiebe versetzte!

Anlaß zu seiner Flucht in die Öffentlichkeit hat dem Handelsblatt der Umstand gegeben, daß Franz Behrens trotz jener Versicherungen nun doch Anträge gestellt und der weitere, daß die christliche Gärtnerzeitung sich in einem Artikel Kabisch mit großer Schärfe gegen die Unternehmertaktik wendet. Das Handelsblatt ist dadurch gegen Behrens mißtrauisch geworden; denn es mutmaßt, daß auch der Kabisch'sche Artikel „mindestens mit Behrens' Kenntnis, Einwirkung und Informationen zustande gekommen ist“. Eine Annahme übrigens, die unsers Erachtens nicht zutreffen dürfte; wir mutmaßen vielmehr, daß Kabisch da ganz selbstständig gehandelt und inzwischen von Behrens der „Unvorsichtigkeiten“ wegen einen ganz entschiedenen Ruffel erhalten haben wird.

Das Handelsblatt hätte sowohl in seinem eignen (bzw. Handelsgärtnerverbandes) wie auch im Interesse seines Schützlings Franz Behrens klüger gehandelt, wenn es nicht aus der Schule geplaudert hätte. Wußte es denn nicht, daß Franz wieder einmal nur ein Täuschungsmanöver aufführte? Hat es denn garnicht gemerkt, daß die ganze Behrens'sche Aktion „gegen“ das Unternehmertum nur ein Luffthieb ist? Und „für“ die Arbeitnehmerschaft ein Messer ohne Klinge?! (Näheres vergleiche man in unsern heutigen Artikeln!) Der Kabisch'sche Artikel sowohl, wie auch der des Handelsblattes sind einfach Programmwidrigkeiten, Ausflüsse blinden Übereifers, die zweifellos niemand mehr wider den Strich gehen wie dem guten Franz selbst, dem „Meister“ der ganzen Doppelaktion.

*) Vergl.: Allg. D. Gztg. 1908 Nr. 14 Seite 109.

Aber es ist uns sehr recht, daß auf diese Art und Weise das ganze unsaubere Doppelspiel eines Franz Behrens nun vor der ganzen Gärtnerschaft bloßgelegt worden ist.

Es wird abzuwarten sein, welche Konsequenzen die Mitglieder und der Vorstand des christlichen Gärtnerverbandes daraus ziehen, beziehungsweise, ob sie daraus überhaupt Konsequenzen ziehen.

„Wenn wir mit Erfolg arbeiten und uns fest gegliedert eine Organisation aufbauen wollen, so wird es nur mit Hilfe der gewerblichen Grundlage geschehen müssen. An der Seite der nimmersatten Landwirtschaft, jenes geschlechtslosen Agrariertums, können wir verhungern und werden die paar harten Brocken, die von diesen Tischen fallen, nicht verdauen können.“ Solch ein Wort haben wir schon seit Jahren in gärtnerischen Unternehmerorganen nicht mehr gelesen; denn alle diese Organe haben ja ihre diesbezügliche frühere Überzeugung schon längst geopfert, weil sie — damit keine Geschäfte mehr machen konnten. Und nicht bloß die in Deutschland erscheinenden; auch das Organ des österreichischen Handelsgärtnerverbandes ist den Spuren gefolgt und befindet sich jetzt im Schlepptau des „geschlechtslosen Agrariertums“, wie es im obigen Zitat so verächtlich heißt. Und doch ist das Zitat erst ganz neuen Datums und einem Handelsgärtnerverband entnommen, nämlich dem seit 1. Januar ds. Js. in Linz (Niederösterreich) erscheinenden Blatt „Der österreich. Handelsgärtner“, der „mit aller Entschiedenheit“ die Parole „Los von der Landwirtschaft“ wieder erhoben hat, und voraussichtlich die Standarte grade ebensolange mit sich tragen wird, wie seine Geschäftsinteressen darunter gedeihen. Der Leipziger „Handelsgärtner“ trug sie ja auch einmal — lang, lang ist's her!

Der Leipziger „Handelsgärtner“, jaja. Schade: auch heute müssen wir nochmals Raumes halber die Glanzleistung bezüglich der Calwer'schen Broschüre unbeachtet lassen. Aber in der nächsten Nummer folgt ihre Insichtückung ganz bestimmt. Der Scheren- und Kleistermann wird sehen, daß wir ihm sein „Original“ nicht schenken und das homerische Gelächter, das wir ihm vonseiten unsrer Leser schon heute dafür in Aussicht stellen, natürlich auch nicht.

Der Reichstag hat bekanntlich den Gesetzentwurf über Änderung des § 63 des Handelsgesetzbuches in der Fassung angenommen, daß dem Handlungsgehilfen im Erkrankungsfall bis zu sechs Wochen nicht nur das volle Gehalt, sondern auch das Krankengeld zukommt, während nach der Regierungsvorlage das Krankengeld auf das Gehalt angerechnet werden sollte. Der Reichstag hat etwas Gutes tun wollen. Er ging von der Erwägung aus, daß jede Krankheit gewisse Kosten verursacht, daß also ein größerer Aufwand nötig ist, und daß daher, wenn Gehalt und Krankengeld nicht größer wären als das Gehalt selbst, eine direkte Schädigung des Erkrankten eintreten würde. Der Reichstag hat sich da zu einem Prinzip bekannt, für das die Sozialdemokratie stets entschieden eingetreten ist. Die Regierung aber will, wie es in einer offiziellen Mitteilung heißt, diesem Gesetzentwurf nicht die Zustimmung erteilen, „weil sonst für die Angestellten technischer Betriebe und für die Arbeiter in gewerblichen Betrieben ähnliche Verhältnisse Platz greifen müßten“. Diese Begründung des ablehnenden Standpunktes der Regierung läßt wieder einmal erkennen, was von deren sozialpolitischem Geist zu halten ist. Ohne Zweifel wäre es nicht mehr als recht und billig, wenn auch allen andern Versicherten die ausreichendere Krankenunterstützung gewährt würde.

Kaum ist der Reichstag in die langen Ferien gegangen, so publizieren die offiziellen Blätter bereits, welche großen Vorarbeiten das Reichsamt des Innern schon geleistet habe, um nach Zusammentritt im Herbst mit neuen Gesetzgebungsmaterialien aufzuwarten. Was die Sozialgesetzgebung anbetrifft, so sollen die Arbeiten für die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung nunmehr in den Vordergrund treten. Auch werde an einer Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gearbeitet. Mit der reichsgesetzlichen Regelung der Bestimmungen über die Arbeitstarifverträge, die gleichfalls in Aussicht genommen ist, werde es dagegen wohl noch einige Zeit dauern.

Wir möchten erinnern, daß der Reichstag vor allem erst die große Gewerbeordnungsnovelle und das Hilfskassengesetz zur Verabschiedung zu bringen hat. Dann ist auch das Arbeitskammengesetz in Aussicht gestellt, das zur Zeit noch beim Bundesrat liegt und möglichenfalls, da der Entwurf in den Interessentenkreisen hüben und drüben nicht allzu großen Beifall aber viele Kritik gefunden, noch einmal zurückgestellt oder gar zurückgezogen werden könnte.

Was die Reform der Arbeiterversicherung anlangt, so hat in den letzten Tagen das „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“ den Plan mitgeteilt, nach dem diese von Regierungsseite jetzt ins Auge gefaßt sei. Als leitende Grundsätze werden u. a. genannt: auf dem Gebiete der Krankenversicherung größtmögliche Zentralisierung, auf dem Gebiete der Unfallversicherung Dezentralisierung der Verwaltung.

Die vorhandenen Arten der Kassenorganisationen sollen beibehalten, jedoch soll auf ihren Zusammenschluß mit Nachdruck hingewirkt werden. Für die Versicherung der Landarbeiter werden Landkrankenkassen vorgesehen, die Gemeindekrankenversicherung geht ein. Die Beiträge zur Krankenversicherung sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden. Den Arbeitnehmern sollen aber bei der Beschlußfassung über Krankenunterstützungen und Beiträge zwei Drittel, den Arbeitgebern nur ein Drittel der Stimmen zustehen. Die Krankenkassenvorstände erhalten einen unparteiischen Vorsitzenden.

Der Hauptthaken liegt hier in dem sogenannten „unparteiischen“ Vorsitzenden, als welcher wohl ein Regierungskommissar fungieren soll. Unter dem Deckmantel der Unparteilichkeit hofft man am leichtesten die allmähliche Erdrosselung des Selbstverwaltungsrechtes zu erreichen.

Daß schon zwei oder drei Tage nach dem stattgefundenen „Allgemeinen Kongreß der Krankenkassen Deutschlands“ eine Zeitung in der Lage war, jene und noch ausführlichere Mitteilungen zu machen, ist an sich zwar nicht weiter erheblich; bemerkenswert ist aber, daß die verantwortlichen Regierungsstellen, die zur Teilnahme an dem Kongreß geladen waren, solche Einladung abgelehnt hatten mit dem Einwand, daß die Beratungen noch nicht soweit gediehen seien, um darüber Mitteilungen zu machen und darum eine Teilnahme von Regierungsvertretern an dem Kongreß unzulässig sei.

Der Krankenkassenkongreß tagte zu dem Zwecke, um vor allem den Krankenkassen ihr bisheriges Selbstverwaltungsrecht sichern zu helfen, und er war eine wirksame Demonstration dafür, das um so mehr, als auch sämtliche Arbeitgeber-Vertreter diese Forderung einmütig unterstützt haben. Da diese Stellungnahme voraussehen war, war es natürlich für die, denen die Aufgabe obliegt, das Gegenteil zu tun und dafür die Gründe herbeizusuchen, ohne Zweifel bequemer, wenn sie fernblieben; denn dadurch konnten sie den Gegengründen ja um so leichter ihre Ohren verstopfen.

Noch ein gerichtliches Nachspiel zu den Berliner Arbeitslosen-Demonstrationen. Wegen „Beleidigung“, „Widerstand“ und „Begünstigung“ hatte sich in der vorigen Woche vor einer Berliner Strafkammer der Leiter des Verbandsbureaus des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Blumenthal, zu verantworten. Bekanntlich fanden nach den Arbeitslosenversammlungen am Vormittag des 21. Januar heftige Zusammenstöße zwischen Polizei und Arbeitslosen statt. Später drang die Polizei in unbegreiflich brutaler Weise in das Haus des ganz unbeteiligten Metallarbeiterverbandes ein, wo ihr Blumenthal durchaus berechtigt als Vertreter des Verbandes entgegentrat. Die neue Verhandlung ergab genau dasselbe Bild wie die früheren Prozesse. Es standen wieder die Aussagen der Beamten, die bekundeten, daß eine Schar Demonstranten in das Haus gelaufen und von ihnen die Treppen hinauf verfolgt worden sei, denen der Zeugen gegenüber, die angaben, daß Tomascheck, Blumenthal und sie selbst mit den Vorfällen garnichts zu tun gehabt haben. Unter den Leuten, die auf der Treppe gewartet hatten, bis das Verbandsbureau geöffnet wurde, befanden sich auch mehrere Frauen. Der Angeklagte Blumenthal bestritt, daß er sich irgendwie widersetzt habe. Man habe ihn sofort gepackt und die Treppe hinuntergezerrt. Er habe zunächst garnicht gewußt, daß man ihn festnehmen wollte. Unten habe er den Beamten aufgefordert, ihn loszulassen, da er freiwillig mitgehen wolle. Letztere Angabe wurde auch von den Beamten, ebenso von einer Reihe von Zeugen bestätigt. Der Staatsanwalt ließ die Anklage des Widerstandes fallen und beantragte lediglich wegen Beleidigung eine Geldstrafe von 50 Mk. Die Verteidiger Dr. Heinemann und Dr. Rosenfeld beantragten Freisprechung. Das Urteil lautet auf eine Geldstrafe von 50 Mk. wegen Beleidigung. Der Gerichtshof erkennt an, daß von Widerstand keine Rede sein könne. Der Angeklagte war berechtigt, das Verhalten des Schutzmannes Preiß als unverständlich zu kennzeichnen. Er wäre freizusprechen gewesen, wenn er nicht das Gesamtverhalten der Polizei, die durchaus berechtigt gewesen sei, in das Haus einzudringen, dem Polizeihauptmann

Schmidt gegenüber als unverschämte bezeichnet hätte. Er war daher wegen Beleidigung zu verurteilen. Damit ist wieder eine große Polizei- und Gerichtsaktion schmählich zusammengebrochen. Daß der Schutzmann Preiß die Grenzen seines Amtes in einer absoluten Verkennerung der Umstände überschritten habe, wurde ebenfalls festgestellt.

Korrespondenzen.

Bonn a. Rh. Blumenstöcke im Werte bis zu 100 Mk. hatte ein Gärtnergehilfe in Treubach nach und nach einem Gärtner aus dem Treibhaus entwendet, um sie zu verkaufen. Er war von verschiedenen Personen bemerkt und schließlich zur Anzeige gebracht worden. An der Strafkammer war er geständig. Das Gericht nahm ihn in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten. (D. Reichs-Ztg.)

Coblenz. Zwecks strafbarer Zentralisation und intensiverer Agitation wurde die Ortsverwaltung Coblenz folgendermaßen ausgebaut: Bezirk I Coblenz, Vertrauensmann Wilh. Geißelmann, Cusanustr. 31; Bezirk II Bendorf, Vallendar, Höhr-Grenzhausen, Sayn, Engers, Chr. Vogelmann, Bendorf a. Rh.; Bezirk III Andernach, Weißenturm, Namedy, Paul Stever, Andernach, Breitestr. 100; Bezirk IV Metternich, Lützel, Bassenheim, Neuwied, Paul Lohde, Metternich bei Coblenz, Triererstr. 97. Wegen Adressen in den Bezirken 5, 6, 7, Neuwied, Mayen und Ems wolle man sich im Bedarfsfalle an Vogelmann, Bendorf, wenden. Sämtliche Anträge auf Unterstützung sind nur in der Zentrale „Hotel Einhorn“, Kornzofstr. 18, in Coblenz zu stellen und werden nur dort erledigt. Auswärtige Kollegen bitten wir, bei Annahme von Stellung, diese obestehende Adressen zu benutzen, damit Schreiber dieser Zeilen möglichst entlastet wird, und seine Kraft mehr der Erschließung neuer Tätigkeitsgebiete am Mittelrhein widmen kann. Sämtliche früheren Angaben über Lokal, Unterstützung, Stellennachweis usw. treten vom heutigen Tage an außer Kraft. Das „Einhorn“ ist Sammelplatz und Verkehrslokal aller Branchen. Vorwärts, immer vorwärts ist unsre Devise! Momentan 46 Mann bei der Fahne. Am Himmelfahrtstage unternehmen wir eine Rheinfahrt nach der Loreley. Dieselbe verspricht allen Anzeichen nach glänzend zu werden. Anfang dieses Monats wurden auch die Vorstandswahlen vollzogen, dieselben zeitigten folgendes Resultat: Vogelmann wird unter lebhafter Zustimmung zum 1. Vorsitzenden der Ortsverwaltung einstimmig wiedergewählt; 2. Vorsitzender wird Wilh. Geißelmann, 1. Schriftführer Wilh. Martens, 2. Schriftführer M. Dohr, Klimpel, Roloff, Schönemann, Revisoren, Stellennachweisobmann; Lode, Kartelldelegierter. Die Kasse soll auch fernerhin in Vogelmanns Händen verbleiben, „da sie so am besten aufgehoben sei“. Von allen Kollegen erwarten wir Anspannung aller Kräfte, Opfermut, Ausdauer und Hingabe an unsre gerechte Sache, denn nur so ist die Gewähr geboten, daß bald mit dem alten Schlandrian auferäumt werden wird, alle Berufsangehörigen einer sonnigen, heiteren Zukunft, einer schönen, neuen Ära entgegengeführt werden können. Vogelmann.

Heilbronn. Der hiesige Zweigverein hielt am 2. Mai bei G. Roller eine gut besuchte Versammlung ab. Kollege Höfner-Stuttgart referierte über das Kost- und Logiswesen, das grade in unserem Gewerbe als alter Zopf noch munter weiterbesteht. Die Prinzipale wollen eben „ihre“ Leute fortwährend im Auge haben, ohne zu bedenken, daß durch die überlange Arbeitszeit ihnen ja sowieso eine Menge Gelegenheiten gegeben ist. Dazu kommen noch Löhne von 24—30 Mk. pro Monat bei freier Station. Letztere ist aber auch danach, die Wohnräume sind meistens den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechend, oft nicht einmal verschließbar. Die Verpflegung ist gleichfalls mangelhaft. Die durchweg übliche Lehrlingszuchterei setzt dem ganzen Bilde die Krone auf. Da ist es dann kein Wunder, wenn die Berufsangehörigen in den späteren Jahren massenhaft dem Beruf den Rücken kehren. In der Diskussion stellte Genosse Ziegler die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die tatsächliche Beschaffenheit der Wohnräume im Gärtnerberufe einander gegenüber. Ein weiterer Redner führte lebhaft Klage über die ausgedehnte Beschäftigung der Berufsangehörigen an Sonn- und Festtagen. Als Hauptursache all dieser Übelstände bezeichnete im Schlußwort der Referent die Rückständigkeit der Gehilfen selbst, die teils aus Unwissenheit, teils aus Unverstand und Kastengeist sich wohl hüten, Hand anzulegen zur Verbesserung ihrer Lage. Erst wenn hier eine andre Auffassung der Dinge eintritt, dann ist eine sichere und dauernde Besserung zu erhoffen. Mögen sich die Kollegen das zu Herzen nehmen und danach handeln.

Zu bemerken ist noch, daß die Unternehmer Heilbronn zu 97 Prozent organisiert sind, die Gehilfen aber nur zu 10 bis 15 Prozent.

Stettin. Ein bis jetzt nicht eingelöstes Versprechen! Als im Oktober 1903 durch Majoritätsbeschuß der A. D. G.-V. sich den freien Gewerkschaften angliederte, war auch in Stettin die Mehrzahl gegen den Anschluß, und der damalige Stettiner Zweigverein wurde Lokalverein. Dieser aber setzte sich aus 3 Parteien zusammen; 15 bis 20 Kollegen, die nur dem Lokalverein angehörten, 5 bis 6 Mitglieder des A. D. G.-V. und 1 bis 2 Christliche. Nach endlosen Debatten, die von den beiden letztgenannten Parteien geführt wurden, zwecks Anschluß an einen der bestehenden Verbände, gaben die Lokalvereiner das Versprechen, sich in nächster Zeit dem Verbands anzuschließen, der sich am besten emporarbeitet. Es sind jetzt nahezu 5 Jahre vergangen, es ist auch unbestritten, daß der A. D. G.-V. sich am besten hoch gearbeitet hat; die Kollegen brauchen nur in No. 19 unsrer Zeitung die Jahres- und Kassenberichte unsres Vereins mit dem der Christlichen zu vergleichen, dann werden sie wohl keinen Zweifel mehr haben können. Also auf, ihr Stettiner, löst das Versprechen ein, schließt euch dem A. D. G.-V. an; dann werden die schlechten Verhältnisse in den Stettiner Gärtnereien auch bald aufgehört haben, zu existieren!

R. Glitschenstein, Petersdorf bei Rostock.

Allg. Deutscher Gärtnerverein.

Bekanntmachungen.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag, den 24. Mai, der 22. Wochenbeitrag für die Zeit vom 24. Mai bis 30. Mai 1908 fällig ist.

— In Coblenz sind Differenzen ausgebrochen. Zuzug ist fernzuhalten.

Hauptvorstandssitzung am 18. Mai 1908. Schmidt berichtet über den Stand der Organisation im ersten Quartal 1908. Es ergibt sich auch hier ein Fortschritt und trifft dies besonders auf den ersten und zweiten Agitationsbezirk zu. Anschließend daran werden einige interne Angelegenheiten besprochen. Aus dem ersten Bezirk liegen Nachrichten vor, daß in diesem Jahre eine große Zahl skandinavischer Kollegen zugereist ist, und wird beschlossen, ein Flugblatt in schwedischer Sprache herauszugeben. Die Bearbeitung übernimmt Kollege Jansson. Von einem eingelaufenen Protest des Vorstandes des dritten Bezirkes (Frankfurt a. M.) in Sachen der Delegiertenwahlen zum Sechsten Gewerkschaftskongreß, wird Kenntnis genommen. Von einer Beschickung der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse soll in diesem Jahre Abstand genommen werden. Seitens des Hauptvorstandes wird als Vertreter zum Gewerkschaftskongreß Schmidt delegiert. Kollege Albrecht verzichtet aus Gesundheitsrückichten auf das ihm durch Generalversammlungsbeschuß zustehende Recht, als Redakteur an dem Gewerkschaftskongreß teilzunehmen. Beschlossen wird, Albrecht den zur Herstellung seiner Gesundheit notwendigen Urlaub zu gewähren.

Von München liegt ein Bericht vor, in dem von einer stiefmütterlichen Behandlung des Bezirkes Bayern, besonders in finanzieller Beziehung, gesprochen wird. Dies ist nicht der Fall, sondern viel

eher das Gegenteil, und kann deshalb diese Kritik nicht als berechtigt anerkannt werden. Von den weiteren Vorschlägen des Münchener Schreibens wird Kenntnis genommen. Zum Schluß werden noch einige Unterstützungsangelegenheiten erledigt. Schmidt, Jansson.

— An die Vorstände der örtlichen Verwaltungen!

Betrifft die Wahl des zweiten Delegierten zum Sechsten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in No. 18 der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung machen wir hiermit bekannt, daß als Kandidat der Kollege

Josef Busch, Hamburg, vorgeschlagen wurde.

Wir ersuchen nun, die Wahlen umgehend zu erledigen. Besondere Stimmzettel werden dieses Mal nicht versandt. Da seitens der Vorstände der Agitationsbezirke der Kollege Busch vorgeschlagen wurde, so sei bemerkt, daß es jeder Verwaltung freisteht, auch andern Kollegen ihre Stimme zu geben.

Bei Einsendung der Wahlergebnisse genügt die einfache Mitteilung des Wahlergebnisses. Die Stimmzettel sind nicht mit einzusenden.

Für die Wahl gilt das in No. 18 abgedruckte Wahlreglement.

Die Wahlergebnisse müssen bis spätestens 2. Juni 1908 in Händen des Hauptvorstandes sein. Später Einlaufendes kann nicht berücksichtigt werden!

Das Wahlergebnis wird vom Hauptvorstande in No. 23 der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung bekannt gemacht. (6. 6. 08.)

Der Hauptvorstand.

I. A.: Georg Schmidt.

— Für das I. Quartal 1908 haben bis einschließlich 18. 5. 08 noch abgerechnet: Mülhausen und München.

Rückständig sind noch folgende Orte: Freiburg i. B., Lübeck und Reutlingen. Wir erwarten, daß nun alle Orte in den nächsten Tagen abrechnen, damit keine Verzögerungen entstehen.

Berlin. Ortsverwaltung. **1. Pfingstfeiertag, Ausflug** nach dem Liepnitzsee bei Bernau. Treffpunkt: 9 Uhr morgens am Stettinervorortbahnhof. Nachzügler fahren bis Bernau und gehen von dort nach dem Restaurant „Forsthaus“ am Liepnitzsee, wo um 4 Uhr nachmittags alle Teilnehmer sich einfinden. Der Stettinervorortbahnhof ist zu erreichen mit der Elektrischen, Linie: 11, 51, 57, 68, Q., V., römische III fährt in der nächsten Nähe vorbei, ferner vom Bahnhof Friedrichstr. mit dem Omnibus.

Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Angehörigen und Bekannten sich an dem Ausflug zahlreich zu beteiligen.

Arbeitsnachweis. Das Angebot von Arbeitskräften, für alle Branchen, hat bereits begonnen stärker zuzunehmen, sodaß wir hierauf aufmerksam machen wollen und die auswärtigen Kollegen dringend ersuchen, Berlin zu meiden.

Der Kollege F. Telschow, Mitgliedsbuch No. 43995, wird um Angabe seiner Adresse gebeten. Seine Klagesache ist zu seinen Gunsten ausgefallen und kann das Geld von der Ortsverwaltung Groß-Berlin in Empfang genommen werden.

Der Vorstand.

— **Hamburg.** Ortsverwaltung. Wir ersuchen alle Kollegen, die im Besitz eines Rades sind und sich Sonntags an Agitationstouren nach auswärts beteiligen wollen, ihre Adressen im Bureau abzugeben. Kollegen, die im Besitz von Adressen auswärtiger Kollegen, ob organisiert oder unorganisiert, sind, ersuchen wir dieselben sofort abzugeben. In Betracht kommen natürlich nur solche Orte, die per Rad zu erreichen sind, ungefähr also im Umkreis von 30 bis 40 km. — Auch bitten wir die Einzelmitglieder, möglichst Sonntags Zusammenkünfte zu veranstalten, hierzu die Unorganisierten einzuladen und uns davon Nachricht zu geben.

Wir warnen nochmals vor Lücke Altrallstedt, es hält dort niemand aus.

Der Hamburger Arbeitsnachweis ist als gesperrt anzusehen, trotz der sonst so günstigen Zeit: 15 bis 20 Arbeitslose. Was soll das nach Pfingsten werden? Komme niemand nach Hamburg! J. Busch.

— **Stuttgart.** Ortsverwaltung. Am 9. Mai fand Gesamtwahl des Vorstandes der Ortsverwaltung statt. Vorsitzender ist jetzt Karl Reutter, Silberburgstr. 94H. Alle Sendungen an diese Adresse. Kassierer Hans Wolff, Degerloch, Restaurant Westbahnhof. Auszahlung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung: Städt. Arbeitsamt.

Österreichische Gärtner- und Gärtnerhilfsarbeiter-Organisation.

Zentrale. Wien XXI, Floridsdorf, Gambrinusstraße, Pragerstr. Versammlungen jeden zweiten Samstag im Monat. Zusammenkunft jeden Samstag von 8 bis 10 Uhr abends.

Zahlstelle Kagran, Hauptstr. 345. Gasthaus Schön. Jeden zweiten Donnerstag im Monat Versammlung. Jeden vierten Donnerstag Einzahlung von 8 bis 10 Uhr abends.

Zahlstelle Klosterneuburg. Gasthaus zur Schießstätte. Jeden ersten Mittwoch im Monat Versammlung von 8 bis 10 Uhr abends.

Ortsgruppe XIX, Billrotstr. Gasthaus zum braunen Hirschen. Versammlung jeden ersten Montag im Monat. Einzahlung jeden Montag von 8 bis 10 Uhr abends.

Zahlstelle XIX, Bez. Heiligenstätterstr. 131. Restaurant Wiward. Einzahlung jeden Samstag von 8 bis 10 Uhr abends.

Ortsgruppe XIII, Bez. Bahnhofstr. Gasthaus Ludwig Herbert. Versammlung jeden ersten Donnerstag im Monat. Einzahlung jeden dritten Donnerstag im Monat von 8 bis 10 Uhr abends.

Ortsgruppe I. Naturblumen-Binder und -Binderinnen. Gasthaus zum goldenen Kegel, Liebenberggasse. Zusammenkunft jeden Samstag von 8 bis 10 Uhr abends.

Inhaltsübersicht zu Nr. 21.

Können die Arbeitnehmerorganisationen in der „Rechtsfrage“ geschlossen vorgehen? — Das verpresste Vereinsgesetz. — Fachtechnische Rundschau: Gladiolenkultur; Jasminum primulinum; Im Mai blühende Fuchsie; Leucanthemum; Amerikan. Nelken-Neuliepen; Topfrosentreiberei; Winterharte Rhododendron; Nelkenblumenversand; Holzkohlenstaub als Dünger für Erdbeeren. — Franz der Einzige und unsre Rechtsfrage. — Aus der Dortmunder Stadtgärtnerei. — Rundschau: Franz Behrens als Unternehmerinteressenvertreter; Los von der Landwirtschaft; Die Regierung und § 63 des Handelsgesetzbuches; Reform der Arbeiterversicherung; Krankenkassenkongress; Noch ein gerichtliches Nachspiel zu den Berliner Arbeitslosen Demonstrationen. — Korrespondenzen: Bonn a. Rh.; Coblenz; Heilbronn; Stettin. — Allg. Deutscher Gärtnerverein: Bekanntmachungen. — Pauletton: Moderne Wirtschaft und Technik im Dienste des Gartenbaues.

Eckhausladen
mit Wohnung, worin bisher Blumengeschäft betrieben wurde, per sofort oder später **Berlin, Geisbergstr. 27. Mk. 1200.** (871/23)

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Kalender 1908.
Jeder Kollege sollte im Besitze des Kalenders sein. Ein wichtiges Handbuch und Nachschlagewerk für Berufs- und gewerkschaftliche Fragen.
In allen örtlichen Verwaltungen und von der Hauptgeschäftsstelle erhältlich. **Preis 75 Pf.** Bei Einzelbezug 10 Pf. Porto.

Stets abzugeben! (875/23)
Edle Rasse-Küchen.
Glucke m. 15 weiß. Wyand. 20 Mk., Glucke m. 14 rebhuhn. Italiener 19 Mk., Glucke m. 14 gesperb. Italiener 17 Mk., Glucke m. 16 weiß. Italiener 20 Mk., Glucke m. 10 Faverolles 15 Mk., Glucke m. 10 Mechelner 16 Mk. Größere Küchen, ca. 3 Monate alt, à Stück 2,50 Mk. Sämtliche Küchen stammen von hochfein. Spezialzuchtstämmen. Züchtung auf einzelnen liegenden Höfen. Garantie für lebende Ankunft. Das Alter der Küchchen beläuft sich auf ca. 20 Tage. Aufträge an **A. Kofort-Schröder sen., Westerwiehe, Kreis Wiedenbrück.**

„Erbe gesucht!“
Gärtner Carl Max Louis Morawa, geb. 15. Oktober 1852 zu Boizenburg a. d. Elbe, wird um schleunige Mitteilung seines Aufenthalts zwecks Auszahlung einer Erbschaft gesucht.
Boizenburg a. Elbe, den 16. Mai 1908. (873/22) **E. Hevecke, Stadtsekretär.**
Gärtner
für Privatgarten mit guten Zeugnissen gesucht. Meldungen unter Angabe der Gehaltsansprüche mit Zeugnissen sind zu richten an Bankier **Benno Lazarus, Brandenburg a. H.** (874/22)

Mit dem soeben erschienenen — neunten — Band wurde vollständig:
Weltgeschichte
Unter Mitarbeit hervorragender Fachgelehrter herausgegeben von **Dr. Hans A. Helmoltz**
Mit 55 Karten und 178 Tafeln in Holzschnitt, Ätzung und Farbendruck
9 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark
Mit dem Helmoltz'schen Werte ist eine in großem Maßstabe angelegte, auf der Grundlage ethno-geographischer Anordnung bearbeitete Universalgeschichte aller Völker und Völker geschaffen worden, die jedem Gebildeten eine Quelle nicht nur erster Belehrung, sondern auch wahrhaftigen Genusses werden muß.
Jede Buchhandlung liefert den ersten Band zur Ansicht, Prospekte kostenfrei
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petitzelle oder deren Raum kostet 30 Pfg.

Schluss der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

Einen Posten kleine (872/23) Bohnenstangen, 4-5 m lang, zu Spriegeln, kleinen Pfählen u. dergl. sehr geeignet, sind äußerst billig abzugeben: per hundert Stück 8,50 Mk., „ tausend „ 8,00 „ Otto Spengler, Schönwalde (Mark) bei Berlin, Baumpfähle- und Stangen-Handlung.



Prima Fahrräder enorm billig, franko jed. Bahnstat.

Bevor Sie ein Fahrrad oder Zubehörteile kaufen, verlangen Sie bitte großen Pracht-katalog No. 432 gratis und franko. Sie werden staunen über die billigen Preise. — Pneumatikmäntel Mk. 2,80, mit Garantie Mk. 4,20, 5,90. Schläuche mit Dunlopventil Mk. 2,20, 2,90 und 3,80. [804]

J. Fries, Beseler Nfl., Alemannia-Fahrrad-Werke, Flensburg.

Für Gärtner! Wegen Raummangel sind einige große prachtvolle Palmen (Ph. & R.) sowie 5 grosse Baumfarren preiswert zu verkaufen. (870) Offerten unter G. E. 893 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Hamburg.

Die Buchhandlung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins empfiehlt: Max Jubisch, Geschäftskorrespondenz für Gärtner. geb. 1,80 Mk. Porto 20 Pfg.

Friedrich Fischer, Berlin S.O. 16, Bethanien-Ufer 8. Bureau u. Lager in Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten nebst deren Zubehör, Kontor- u. Schreib-Utensilien, Schnellheftern, Zeitungsmappen (Selbstbinder), Kuverts mit u. ohne Druck in allen Größen, Kopier-Einrichtungen, Heftmaschinen, Briefwagen, Geschäftsbüchern, Bureauöbeln etc. Lieferant der Hauptgeschäftsstelle d. A. D. G.-V. u. fast sämtl. Gewerkschaften, Krankenkassen usw.

Paul Strerath (867/32) Kurstr. 22, BERLIN C., Kurstr. 22. Reparaturwerkstatt für Rasenmähmaschinen, aller in- und ausländischen Fabrikate. Garantie für gutes Schneiden.

Advertisement for Meyers Großes Konversations-Lexikon VI. Auflage. It features a central circular logo with 'Meyers Großes Konversations-Lexikon VI. Auflage' and '148000 Artikel u. Hinweise' and '11000 Abbildungen'. Text around the circle includes '30 Bände in Halbleter geb. zu je 10 Mark oder in Prachtband zu je 12 Mark' and '1400 Bildtafeln' and '300 Kartenbeilagen'. At the bottom it says 'Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien.'

JAGDRAD 1908! Die feinste deutsche Marke! Vor Ankauf eines Rades verlangen Sie unbedingt unseren grossen Hauptkatalog, welcher ausser Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Nähmaschinen und Haushaltungsmaschinen, eine aussergewöhnlich grosse Auswahl in allen Fahrradzubehör- und Bestandteilen sowie Sportartikel enthält. Wir bieten beim Einkauf die grössten Vorteile! Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken, Kreiensen 439.

Motto: Gutes Handwerkzeug — Halbe Arbeit. Vorzüglich fein- und zartschneidende Veredlungsmesser, Hippen, Scheren etc. in handlicher, gefälliger Form kaufen Sie am vorteilhaftesten von Oskar Butter, Gartenwerkzeugfabrik (192 A) Bautzen 25. Man verlange Spezialofferte. — Anerkennungen, wie sie täglich eingehen: Bocholt i. W. Teile Ihnen mit, dass ich mit Ihren Messern, die ich vor zwei Jahren bezogen habe, sehr zufrieden bin. Julius Botzian.

Verkehrs-Lokale für Gärtner.

(In dieser Rubrik kostet ein zweizeiliges Inserat pro Vierteljahr 2,50 Mk. (vorausbezahlen). Dafür erhalten die Inserenten regelmässig ein Exemplar der Zeitung zum Aufhängen in ihrem Lokal.)

Barmen, Rest. Hildebrandt, Unterbarmen, Allee-strasse 42. Lokal der Ortsverwaltung Barmen-Elberfeld. (728) Barmen, Rest. Alb. Vogel, Gr. Flurstr. 7. Verkehrslokal der Filiale Barmen. (729) Berlin N., Weissburgerstr. 67, Verkehrslokal, Herberge. Stellenausgabe: 11-12 Uhr ebenda. Berlin W., Vorbergstr. 9, Lud. Krüger, Vereinslokal. Gute Speisen. (730) Blankenese, Rest. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Vers. So. u. i. u. 15. (731) Bremen, Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 58-68, Herberge und Verkehrslokal, Hauptversammlung letzten Sonnabend i. M. (735) Charlottenburg, Sophie Charlottenstr. 22, Restaurant Wilhelm Kiedel, grosser Mittagstisch, Gärtnerverkehr. (738) Chemnitz, Rest. J. Matterns, untere Hainstr. 7, Versammlung nach Bedarf. Arbeitsnachweis: Witte, Clausstr. 53 I. Cöln a. Rh., Rest. A. Binsfeld, Weyerstr. 112. Vers. Samstag n. d. 1. u. 15.; daselbst Stellen-nachweis u. Unterstützung. (761)

Degerloch bei Stuttgart. Hans Wolf, Restau-rant Westbahnhof, Verkehrslokal (763) Dresden-A., Ritzbergstr. 2 und Marxstr. 13, „Dresdener Volkshaus“, Verkehrslokal u. Herberge. Dortmund, Ostwall 17, „Zum Blenheim“, Inh. Menteler, Verkehrslokal, Herb. u. Stellenn. Verslg. alle 14 Tage Sonnabends. (734) Düsseldorf, Flingerstr. 40-42, Zum gold. Schell-fisch, W. Düllberg, gute Küche und Logis, zivile Preise (735) Elberfeld, Rest. Sauerzopf, Bachstr., Verkehrslokal der Filiale Elberfeld. (736) Escherahelm „Zur schönen Aussicht“, Jakob Hoyer, Vereinslokal. (737) Frankfurt a. M., Schlesinger Eck, Gr. Gallus-gasse 2, Zentralverkehr der Gärtner Frank-furts, jeden Samstag Versammlung. (738) Frankfurt a. M.-Nordend, Restaurant Wilh. Fritsch, Eckenheimerlandstr. 126. Versamm-lung Freitag nach dem 1. und 15. (739) Hamburg-Hoheluft, M. Lewerenz, Wrangel-Strasse 64, Verkehrslokal der Gärtner Hoheluft, Versammlung 1. u. 3. Dienstag i. M. (743) Hamburg, Rest. Kling, Drehbahn 48, Arbeits-nachweis von 10-12 Uhr. (744)

Hannover, Haller's Gasthaus, Bockstr. (11. Koll. sind jeden Tag zu treffen. (745) Leipzig, Münzgasse 7, Albert Linke, Restau-r. Gärtnerheim, Verkehrslokal, Herberge u. Stellen-nachweis. (746) Lübeck, Rest. Martin Nehlsen, Kl. Burgstr. 25. Verkehrslokal u. Nachtlogis. Gute Speisen. (747) Magdeburg, Knochenhauerufer-Strasse 27-28, Eingang Backhof-Strasse, 1 Trepp. Vereins-lokal, Zentralherb. Kleines Klosterstr. (748) Mannheim H. 8. 3, Wagner, Restaur. Prinz Max, Vereinslokal des Zweigvereins. (749) Mülhausen im Elsaas, Wirtschaft zur Insula, Klostergasse 18. München, Rest. Högerbräu, Thal 75. Zentral-verkehr der Gärtner und Herberge. Versamm-lung jeden vierten Samstag im Monat. (750) Osnabrück, Gastwirtschaft Osnabrücker Hof. J. Gerritzen, Verkehrslokal u. Nachtlogis. (762) Nieder-Schönhausen, Restaur. Ludwig, Kaiser Wilhelmstrasse 5, Vereinslokal. (751) Pankow bei Berlin, Pankower Gesellschafts-haus Paul Rozycki, Kreuzstr. 8-4, Vereinslokal des Zweigvereins. (752) Bemscheid, Restaurant Friedrich Hecke, Peter-strasse 1. (753)

Rixdorf bei Berlin, Rest. A. Schmidt, Berg-strasse 85. Versammlung Donnerstag n. d. 1. u. 15. (754) Spandau, Droht's Restaurant, Klosterstr. 29, Vereinslokal. Versammlung Sonnabend nach dem 1. u. 15. (755) Steglitz, Verkehrslokal bei Wahrenndorf, Steg-litzer Gewerkschaftshaus, Schloss-Strasse 117, Verslg. Donnerstag n. 1. u. 15. (756) Stellingen b. Hamburg, A. Lange's Klub- und Ballhaus, Kiekerstr. 211. (757) Stuttgart, Gewerkschaftshaus, Esslinger Str. Nr. 17-19. Stellennachweis: Städt. Arbeitsamt. Sehof b. Teltow, Rest. Waldschlösschen, Ver-einsl. Koll. jeden Mittag zu treffen. (758) Wandsbeck, Lübecker Str. 55, W. Jaenicke, Wandsbecker Gesellschaftshaus, Logis pro Nacht 50 Pf. (759) Weissensee, Restaur. Aug. Reimann, Würth-strasse 23. Für gute Speisen und Getränke bestens gesorgt. (764) Wiesbaden, Gewerkschaftshaus, Wellritzstr. 41, Vereinslokal des Wiesbadener Zweigvereins. Zürich, Lokal und Herberge, hintern Sternen, Zürich I. Stellennachweis G. Volkart, Phönix-weg 4, Zürich V. (760)